Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3829

22.03.80

Sachgebiet 2125

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Zielsetzung

Das Weingesetz soll dem Stand des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der seit 1971 beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden.

B. Lösung

Soweit neue Gemeinschaftsverordnungen erlassen worden sind, werden entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften des Weingesetzes aufgehoben, im übrigen seine Regelungen der veränderten Rechtslage unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften angepaßt.

Für gehobene Tafelweine mit regionalem Charakter werden der Begriff „Landwein" zugelassen und in diesem Zusammenhang die für Wein zulässigen geographischen Bezeichnungen neu geregelt.

Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen ermöglichen Regelungen zur Verbesserung der Kontrollen sowie für in der DDR und Berlin (Ost) hergestellten Erzeugnisse.

Wegen der zahlreichen Änderungen des Gemeinschaftsrechts und der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen werden die Straf- und Bußgeldvorschriften überarbeitet und neu gefaßt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen Bund, Ländern oder Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 731 09 — We 38/80

Bonn, den 20. März 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Für frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Traubensaft, konzentrierten Traubensaft, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein, geeigneten Wein, Tafelwein, Weinessig, Weintrub, Traubentrester sowie Tresterwein sind die Begriffsbestimmungen der Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17 bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 1) anzuwenden.

   (2) Für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben, konzentrierten Traubenmost, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sind,

   1. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, die Begriffsbestimmungen der Nummern 4, 5 und 12 bis 16 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,
   2. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern handelt, die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 57)

   anzuwenden."

   b) In Absatz 5 wird die Zahl „816/70" durch die Zahl „337/79" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder stellen durch Rechtsverordnung die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 48) erforderlichen Verzeichnisse auf."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder regeln nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 durch Rechtsverordnung die Anbaumethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b. A. notwendig sind."

   c) In Absatz 4 werden die Worte „Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Traubenlese, Herbstordnung

(1) Weintrauben dürfen erst gelesen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Witterung, der Rebsorte und des Standortes die in dem betreffenden Jahr erreichbare Reife erlangt haben; dies gilt nicht, wenn eine Lese infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zur Sicherung der Ernte vor der Reife zwingend notwendig ist. Soweit die Lese durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung geregelt ist, ist für die Zulässigkeit der Lese diese Regelung ausschließlich maßgebend.

(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder erlassen zur Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung, zur Förderung der Güte des Weines und zum Schutz der reifenden Weintrauben durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Die Herbstordnung muß bestimmen, daß

1. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, einer vorherigen Anzeige bedarf oder
2. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, nach-

träglich unter Angabe der Ertragsfläche, der Erntemenge, der Rebsorten und des natürlichen Alkoholgehaltes zu melden ist oder

3. die Ertragsfläche, die Erntemenge und die vorgesehene Differenzierung der Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat jährlich zu einem festzusetzenden Termin bei der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen oder

4. eine Prüfung der Reife und des Zustandes des Lesegutes durchzuführen ist und die Besitzer der Weinberge sowie die Besitzer des Lesegutes verpflichtet sind, der zuständigen Behörde oder den von ihr Beauftragten die Prüfung zu ermöglichen oder

5. bei Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, amtlich der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemenge festzustellen sind.

Die in Satz 2 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen können auch nebeneinander vorgeschrieben werden. In der Herbstordnung wird außerdem bestimmt, welchen Inhalt und welche Form die nach Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 vorgeschriebene Anzeige oder Meldung haben muß und welche Fristen dabei einzuhalten sind; im Falle einer Regelung nach Nummer 5 kann vorgeschrieben werden, daß die Weintrauben an einem von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zur amtlichen Feststellung vorzuweisen sind.

(3) Die Herbstordnung kann ferner

1. die Voraussetzungen für Vorlesen, für Beginn und Ende der Hauptlese und für den Beginn der späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Reife in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten festsetzen,

2. das Schließen und Betreten der Weinberge regeln,

3. die Voraussetzungen für Beginn und Ende der täglichen Lesezeit festsetzen,

4. bestimmen, daß die Anzeige nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 auch auf Weintrauben erstreckt wird, die zur Herstellung von Qualitätswein vorgesehen sind.

(4) Zur Herstellung von Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat dürfen Weintrauben nicht verwendet werden, die unter Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 oder eine nach Absatz 2 oder 3 erlassene Vorschrift gelesen worden sind. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können Ausnahmen zugelassen werden."

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zeichen „o" durch das Wort „Volumenprozent" ersetzt.

7. § 6 wird im übrigen wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemaischten Rotweintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hergestellt worden sind, sowie von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein darf nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erhöht werden."

   b) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5 und 7 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) 337/79" ersetzt.

   c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Qualitätswein b. A. darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gesüßt werden. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt."

8. In § 7 werden die Worte „19, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren bei Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend anzuwenden. Durch Rechtsverordnung können abweichend von den Sätzen 1 und 2

      1. zur Erhaltung der Eigenart der Weine der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren eingeschränkt oder verboten werden,

      2. aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung der Lager- und Transportfähigkeit oder zu diätetischen Zwecken der Zusatz weiterer Stoffe zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist."

   b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

10. § 9 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Wein darf nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, in einem Liter 1500 Milligramm übersteigt."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den in Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 99) aufgeführten geographischen Einheiten sind zur Angabe der Herkunft des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nur zulässig

1. bei Qualitätswein b. A. neben dem nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 vorgeschriebenen Namen des bestimmten Anbaugebiets

   a) in die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen und Bereichen,

   b) Namen von Gemeinden und Ortsteilen,

2. bei Landwein die in Absatz 7a aufgeführten Namen sowie die Namen von Bereichen,

3. bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten.

Für Qualitätsweine des bestimmten Anbaugebiets Liebfrau(en)milch (Absatz 6 Nr. 12) dürfen die Namen von Lagen, Bereichen, Gemeinden und Ortsteilen nicht gebraucht werden."

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bereichsnamen sind in der Weise anzugeben, daß einem Namen, der die zugehörigen Rebflächen umschreibt, das Wort „Bereich" in gleicher Schriftart, -farbe und -größe vorangestellt wird; bei zusätzlicher Angabe in englischer Sprache darf das Wort „District" dem Bereichsnamen in gleicher Schriftart, -farbe und -größe nachgestellt werden."

c) In Absatz 5 Nr. 2 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „dabei kann bestimmt werden, daß bei Lagen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, der Name einer dieser Gemeinde oder eines ihrer Ortsteile als Bestandteil des Lagenamens eingetragen wird,"

d) In Absatz 7 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Rhein-Mosel
   a) Rhein,
   b) Mosel,
   c) Saar,
2. Bayern
   a) Main,
   b) Donau,
   c) Lindau,".

e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Namen festgelegt:

1. Ahrtaler Landwein,
2. Starkenburger Landwein,
3. Rheingraben-Landwein,
4. Moselländischer Landwein,
5. Nahegau-Landwein,
6. Altrheingauer Landwein,
7. Rheinischer Landwein,
8. Pfälzer Landwein,
9. Mainfränkischer Landwein,
10. Regensburger Landwein,
11. Schwäbischer Landwein,
12. Unterbadischer Landwein,
13. Südbadischer Landwein.

Die Bezeichnung als Landwein setzt voraus, daß der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in dem umschriebenen Raum geerntet worden sind, und daß konzentrierter Traubenmost nicht zugesetzt und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist. Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe i Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die weiteren Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine fest. Dabei darf der natürliche Mindestalkoholgehalt höchstens um 0,5 Volumenprozent niedriger als für Qualitätswein b. A. desselben geographischen Raumes festgelegt werden."

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden die Worte „6 und 7" durch die Worte „6, 7 und 7a" ersetzt.

   bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die Ermächtigung zur Abgrenzung kann durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder übertragen werden."

g) Absatz 9 wird gestrichen.

h) Absatz 10 wird gestrichen.

i) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf die Bezeichnung „deutsch" oder eine engere Herkunftsbezeichnung nur gewählt werden, wenn, unbeschadet des § 2 Abs. 5, keine im Ausland geernteten Weintrauben verwendet worden sind."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Wein so gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen."

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung geregelt werden, in welcher Weise die Prüfungsnummer anzubringen ist; insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß sie auf einem Kontrollzeichen anzubringen ist, das von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für die Menge des geprüften Weines ausgegeben wird."

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die natürlichen Mindestalkoholgehalte für einzelne bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon fest; dabei darf der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A nicht unter 7,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B nicht unter 8,4 Volumenprozent liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A bis auf 7 Volumenprozent, in der Weinbauzone B bis auf 7,5 Volumenprozent herabgesetzt werden. Darüber hinaus können die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung für die einzelnen Qualitätsweine zur Wahrung ihres typischen Charakters weitere Voraussetzungen festlegen."

d) In Absatz 5 werden die Worte „(§ 10 Abs. 12, § 16" gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Ein Prädikat darf einem Wein nur zuerkannt werden, wenn er die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben."

b) In Absatz 3 werden die Worte „die für das Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweisen und" gestrichen.

c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie dürfen in der Weinbauzone A nicht unter 9,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B nicht unter 10 Volumenprozent liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A bis auf 9,1 Volumenprozent, in der Weinbauzone B bis auf 9,5 Volumenprozent herabgesetzt werden."

d) In Absatz 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 16,9 Volumenprozent aufgewiesen hat." angefügt.

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März darf ein mit einem Prädikat gekennzeichneter Wein nicht abgefüllt abgegeben werden."

14. In § 13 werden die Worte „Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.

15. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Von den in Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 genannten Angaben dürfen nicht gebraucht werden

1. eine Auszeichnung für einen Tafelwein, der nicht Landwein ist,
2. die Nummer des Behältnisses.";

die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

b) Der neue Absatz 2 erhält eingangs folgende Fassung:

„(2) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen Angaben über die Beschaffenheit, Herstellung und Abfüllung und über die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse,".

c) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wein" durch die Worte „Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" ersetzt.

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Sonstige Bezeichnungen und Angaben

(1) Außer den in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission vom 4. Juni 1976 (ABl. EG Nr. L 188 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1741/79 der Kommission vom 6. August 1979 (ABl. EG Nr. L 200 S. 10), genannten Begriffen „Schloß", „Domäne" und „Burg" darf auch der Begriff „Kloster" nur unter den für diese geltenden Voraussetzungen bei Angabe des Weinbaubetriebes, in dem der Wein gewonnen wurde, verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Begriffe dürfen auch bei der Abfüllerangabe verwendet werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften

1. zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Wein,
2. über die Bezeichnung und sonstige Angaben für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, insbesondere über die Bezeichnung der Weinart, die Angabe von Rebsorte, Jahrgang, Erzeuger, Abfüller oder Hersteller und Herkunft des Perlweins oder Perlweins mit zugesetzter Kohlensäure oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse,

erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(4) Soweit eine Regelung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfolgt, werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendungsbedingungen für auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h oder Abs. 3 Buchstabe d oder des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b. A. festzulegen."

18. § 17 enthält folgende Fassung:

„§ 17

Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten

Für im Inland hergestellte Tafelweine, zur Gewinnung von Tafelweinen geeignete Weine, Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, gelten § 6 Abs. 1 und 3, §§ 7, 8, 9, 15 und 16 Abs. 3 und 4 entsprechend."

19. § 18 wird gestrichen.

20. § 19 wird gestrichen.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 4, 7 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Wein" durch die Worte „Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" ersetzt; in Absatz 1 wird ferner die Angabe „15 Abs. 1 und 2" durch die Angabe „15 Abs. 2 und 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sprache" die Worte „als Perlwein und" eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine überdurchschnittliche Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn die benutzte Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist."

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Wein und ausländischem Traubenmost" durch die Worte „Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Schwefelsäure" durch das Wort „Sulfate" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3" sowie in der Klammer die Worte „und -verfahren" gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist."

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Gehalt an gesamter schwefliger Säure 200 Milligramm je Liter oder der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, bei abgefülltem Likörwein 1 500 Milligramm je Liter übersteigt,".

b) In Nummer 8 werden die Worte „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausländischem Likörwein dürfen im Inland Alkohol oder Zucker nicht zugesetzt werden. Andere Stoffe dürfen nur zugesetzt werden, wenn und soweit es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann der Zusatz von Stoffen aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 wird das Wort „Schwefelsäure" durch das Wort „Sulfaten" ersetzt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „oder Schwefelsäure" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 8 Abs. 2 (Behandlungsstoffe) und § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) gelten für inländischen Schaumwein und inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend, für inländischen Schaumwein mit zugestzter Kohlensäure auch § 21 Abs. 3."

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Sekt" ein Komma gesetzt und die Worte „oder Prädikatsekt" durch die Worte „Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A." ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsschaumweine b. A. fest."

27. In § 27 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.

28. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Begriffsbestimmungen

(1) Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Grundwein, auch in Vermischung miteinander, hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, wenn der Anteil der genannten Erzeugnisse im fertigen Getränk (Weinanteil) mehr als 50 vom Hundert beträgt, das fertige Getränk höchstens 20 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthält, bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und der Überdruck bei 20 Grad Celsius 2,5 bar nicht übersteigt.

(2) Grundwein für weinhaltige Getränke (Grundwein) ist die aus Wein, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost, auch in Vermischung miteinander, unter Zusatz von Weindestillat oder Weinalkohol hergestellte Flüssigkeit."

29. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Schaumwein" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Kohlensäure" die Worte „und Grundwein" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. Rum, Rumverschnitt, Arrak oder Arrakverschnitt als Geruchs- und Geschmacksstoff,".

bb) In Satz 3 werden die Worte „bis 4" durch die Worte „und § 21 Abs. 3" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Andere als die in § 21 Abs. 3 genannten Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutz der Gesundheit,
2. zur Förderung oder Erhaltung der Güte des weinhaltigen Getränks oder
3. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erforderlich ist."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weinhaltige Getränke dürfen nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter übersteigt."

e) In Absatz 6 werden die Worte „§ 8 Abs. 4" durch die Worte „Absatz 3a" ersetzt.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine engere geographische Bezeichnung als deutsch oder ein Hinweis auf die Herkunft der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn nur Wein oder Likörwein verwendet worden ist, der mit dieser geographischen Bezeichnung versehen werden darf, und der Anteil des Weines oder Likörweines im fertigen Erzeugnis mindestens 70 vom Hundert beträgt."

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Abfüller und der Abfüllort mit dem Zusatz „abgefüllt in" anzugeben; die Angabe des Abfüllers kann entfallen, wenn das weinhaltige Getränk unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht oder aus dem Inland verbracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt."

31. § 32 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter übersteigt,".

32. In § 33 wird vor der Ziffer „4" die Angabe „3a," eingefügt.

33. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Abfüller und der Abfüllort mit dem Zusatz „abgefüllt in" anzugeben, bei nicht abgefüllten ist der Importeur anzugeben. Ist das Getränk erst im Inland abgefüllt worden, kann die Angabe des Abfüllers entfallen, wenn es unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt."

34. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Begriffsbestimmung

Branntwein aus Wein ist die Flüssigkeit, die

1. ausschließlich aus der Destillation von Wein, Brennwein oder Destillaten hieraus stammt,
2. Geruch und Geschmack der verwendeten Rohstoffe aufweist,
3. eine Gesamtmenge an höheren Alkoholen, einschließlich Äthylacetat, von mehr als 150 Milligramm je 100 Milliliter reinen Alkohols enthält und
4. trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung)."

35. Die Überschrift vor § 36 erhält folgende Fassung:

„Titel 1

Weindestillat, Brennwein und Rohbrand"

36. In § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 5 sowie § 50 Abs. 1 werden jeweils hinter dem Wort „Rohbrand" die Worte „aus Wein oder aus Brennwein" gestrichen.

37. In § 36 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 und in § 39 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Grad" durch das Wort „Volumenprozent" ersetzt.

38. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Brennwein" ein Komma gesetzt und das Wort „Rohbrand" angefügt.

b) In Absatz 1 wird die Zahl „816/70" durch die Zahl „337/79" ersetzt.

c) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Rohbrand ist die durch Destillation von Wein oder Brennwein hergestellte Flüssigkeit, die die bei der Destillation übergehenden flüchtigen, den Wein kennzeichnenden Bestandteile enthält, höchstens 72 Volumenprozent Alkohol aufweist und dazu bestimmt ist, durch weitere Destillation zu Weindestillat verabeitet zu werden."

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter den Worten „(Inländischer Brennwein)" die Worte „und für im Inland hergestellten Rohbrand (Inländischer Rohbrand)" eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Brennwein" durch das Wort „Rohbrand" ersetzt.

e) Absatz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„(3) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) und im Ausland hergestellter Rohbrand (Ausländischer Rohbrand) dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie selbst sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse den im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sie dürfen jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn

1. sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind,".

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Brennwein" die Worte „und Rohbrand" eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Brennwein als Brennwein und Rohbrand als Rohbrand zu bezeichnen sind."

39. Vor § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Titel 2

Inländischer Branntwein aus Wein".

40. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird Branntwein aus Wein im Inland hergestellt (Inländischer Branntwein aus Wein), dürfen nur zugesetzt werden

1. Zucker,
2. Likörwein bis zu einem Raumhundertteil des trinkfertigen Erzeugnisses,
3. Zuckerkulör und
4. Wasser.

Durch Rechtsverordnung können Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betrieb desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt. Es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn andernfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist."

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abs. 2 (Behandlungsstoffe), § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) sowie § 21 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 a (Behandlungsverfahren) gelten entsprechend."

41. § 39 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Abfüller und der Abfüllort mit dem Zusatz „abgefüllt in" anzugeben; die Angabe des Abfüllers kann entfallen, wenn der Branntwein aus Wein unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht oder aus dem Inland verbracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt."

42. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als Qualitätsbranntwein aus Wein oder als Weinbrand bezeichnet werden, wenn

1. er ausschließlich auf der Grundlage von Weindestillat (§ 36) hergestellt ist,
2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschießlich von empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 stammen; für Wein, Brennwein, Rohbrand, Weindestillat und Branntwein aus Wein mit Herkunft aus Drittländern wird durch Rechtsverordnung festgelegt, welche Rebsorten empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gleichgestellt sind,
3. das gesamte verwendete Weindestillat mindestens sechs Monate in Eichenholzfässern gelagert hat,
4. die nach § 38 Abs. 1 zugelassenen Geruchs- und Geschmacksstoffe mit keinem anderen Alkohol als einem nach Nummer 3 gelagerten Weindestillat hergestellt worden sind,
5. bei der Herstellung kein Likörwein zugesetzt worden ist; ein Übergehen bei der Lagerung nach Nummer 3 gilt nicht als Zusetzen,
6. der Branntwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
7. der Alkoholgehalt mindestens 38 Volumenprozent beträgt und

8. er mit einer Prüfungsnummer versehen ist, die von der jeweils zuständigen Behörde oder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder von der Behörde eines Landes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt wird. Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, daß Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3" ersetzt und die Angabe „, 44" gestrichen.

43. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als deutscher Branntwein aus Wein bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus im Inland gewonnenem Destillat stammt und er dort auch weiter verarbeitet und fertiggestellt worden ist."

b) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt: „Eine engere geographische Bezeichnung als deutsch oder".

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Inländische geographische Bezeichnungen sind nur zulässig, soweit sie für inländischen Wein verwendet werden dürfen."

cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

44. In der Überschrift vor § 42 wird die Angabe „Titel 2" durch die Angabe „Titel 3" ersetzt.

45. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „im Fall des § 38 Abs. 1" werden durch die Worte „bei der Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Vermischen von Erzeugnissen gleicher Art, die eine gemeinsame geographische Bezeichnung führen, gilt nicht als Verschnitt."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

46. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß in deutscher Sprache als Branntwein aus Wein bezeichnet werden. Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus in diesem Land gewonnenem Destillat stammt und er dort auch verarbeitet und fertiggestellt worden ist. Die Bezeichnung Branntwein aus Wein kann durch die Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand ersetzt werden, wenn

1. der Branntwein aus Wein den Anforderungen des § 40 Abs. 1 entspricht und

2. in dem nach § 50 erforderlichen Begleitdokument bestätigt oder in anderer Weise nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

Die amtliche Prüfung im Inland (§ 40 Abs. 1 Nr. 8) kann durch eine gleichwertige amtliche Prüfung im Herstellungsland ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der im inländischen Prüfungsverfahren zu führenden Nachweise (Satz 3 Nr. 2) sowie der ausländischen Prüfungsbescheinigungen (Satz 4) werden durch Rechtsverordnung festgelegt. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt: „Eine andere geographische Bezeichnung als nach Absatz 1 Satz 2 darf nur neben einer nach Absatz 1 Satz 3 zulässigen Bezeichnung".

bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „anderen" die Worte „in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen" eingefügt.

47. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind die in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Ursprung sowie zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeigneter Wein, Qualitätswein b. A., Grundwein, weinhaltige Getränke,

Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für das Verschneiden von Traubenmost und Wein (Teil II, Erster und Zweiter Abschnitt) ist die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4), anzuwenden. Im übrigen ist Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Abfüllen der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein ist die Begriffsbestimmung in Artikel 3a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Abfüllen im Sinne dieses Gesetzes das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als fünf Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird."

d) Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht als Inverkehrbringen gilt die Anstellung eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur Erteilung einer Prüfungsnummer (§§ 14, 26 und 40)."

48. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„45a

Wahl der Bezeichnung

(1) Ein Erzeugnis ist mit einer Bezeichnung versehen, wenn es mit der gewählten Bezeichnung abgegeben oder zur Qualitätsprüfung angestellt wird.

(2) Entsteht durch Verschnitt mehrerer bezeichneter Erzeugnisse ein neues Erzeugnis, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Dasselbe Erzeugnis darf nicht mit unterschiedlichen Bezeichnungen versehen in den Verkehr gebracht werden."

49. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen Erzeugnisse nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen und Aufmachungen bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein und Qualitätswein b. A. richtet sich nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79."

50. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Getränke" durch das Wort „Erzeugnisse" ersetzt.

b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Qualitätsschaumwein" die Worte „und dem Qualitätsschaumwein b. A." eingefügt.

51. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über das Verbringen ins Inland und über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet und verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung vor Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht. Im übrigen richtet sich das Verkehrs- und Verwendungsverbot für vorschriftswidrige Erzeugnisse nach Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, stehen abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 dem Verbringen aus dem Inland und dem Inverkehrbringen zum Zweck des Verbringens aus dem Inland nicht ent-

gegen, wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung des Verbringens in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Qualitätswein b. A., die mit Bezeichnungen oder sonstigen Angaben aus dem Inland verbracht werden sollen, die der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 oder einer zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift nicht entsprechen, richtet sich die Zulässigkeit des Verbringens nach Artikel 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich, Artikel 13 Abs. 1 erster Gedankenstrich und Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften. Zum Verbringen aus dem Inland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Inland verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den geltenden Bezeichnungsvorschriften ergeben. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weie derartige Erzeugnisse von anderen Erzeugnisse getrennt zu halten und zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen."

52. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Satzes 3 kann die für die Überwachung zuständige Behörde zur Durchführung von Versuchen erlauben, daß bei der Herstellung von Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne des § 53 bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen. Die Erteilung von Versuchserlaubnissen für nicht durch Gemeinschaftsrecht zugelassene önologische Verfahren und Behandlungen bei aus der Gemeinschaft stammenden frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Qualitätswein b. A. und Schaumwein sowie bei aus Drittländern stammendem konzentriertem Traubenmost und Schaumwein richtet sich nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 1388/70 vom 13. Juli 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 S. 5)" durch die Worte „Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 75)" ersetzt.

53. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält eingangs folgende Fassung:

„(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, dieses Gesetzes und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sind die mit der Überwachung Beauftragten befugt,".

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40 bis 43 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend."

54. In § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe b werden die Worte „Nr. 816/70 und Nr. 817/70" durch die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79" ersetzt.

55. § 60 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß bestimmte Stoffe, die verbotswidrig zur Weinbehandlung benutzt werden können, in Weinbaubetrieben und in Betrieben, in denen Traubenmoste oder nicht abgefüllte Weine lagern, nicht gelagert werden dürfen oder daß über den Erwerb und den Verbleib solcher Stoffe Nachweis zu führen ist."

56. Nach § 62 wird folgender neuer § 62a eingefügt:

„§ 62a

In der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse

Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften für in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß diese Er-

zeugnisse nur in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

1. sie nach Herstellung und Beschaffenheit den in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) geltenden Vorschriften entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. die Herstellung gleichartiger Erzeugnisse auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlaubt ist,
3. sie hinsichtlich der verwendeten Erzeugnisse, der zugesetzten Stoffe und der angewendeten Verfahren sowie hinsichtlich des Gehalts an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Erzeugnisse entsprechen und
4. sie nicht mit Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen versehen sind, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnissen unzulässig sind."

57. In § 63 Abs. 1 werden die Worte „30. Juni 1979" durch die Worte „31. Oktober 1979" ersetzt.

58. Nach § 65 wird folgender neuer § 65a eingefügt:

„§ 65a

Eintragung von Weinbergslagen

Abweichend von § 10 Abs. 3 können die zuständigen Behörden die Eintragung einer weniger als fünf Hektar großen Fläche als Lage auch zulassen, wenn der Lagename durch ein vor dem 19. Juli 1971 eingetragenes Warenzeichen geschützt ist."

59. § 66 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. August 1984 dürfen das Prädikat Kabinett sowie eine gleichartige Bezeichnung und das Prädikat Auslese auch für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. verwendet werden, sofern diese Bezeichnungen vor dem 19. Juli 1971 verwendet worden sind."

60. Die §§ 67 bis 69 erhalten folgende Fassung:

„§ 67

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von Wein oder der Behandlung von Erzeugnissen, aus denen er hergestellt ist,
   a) entgegen einer Vorschrift der Artikel 32, 33, 36 Abs. 1 Unterabs. 1, des Artikels 48 Abs. 5 Unterabs. 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder der §§ 6, 17 den vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalt erhöht,
   b) entgegen Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 337/70 oder Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August 1970 (ABl. EG Nr. L 173 S. 23), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2531/77 der Kommission vom 17. November 1977 (ABl. EG Nr. L 294 S. 10), Erzeugnisse säuert oder entsäuert,
   c) entgegen Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 Traubentrester erneut vergärt,
   d) einem Verschnittverbot des Artikels 43 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 93) oder des § 3 zuwiderhandelt oder
   e) entgegen Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder § 8 Abs. 1 Satz 2, § 17 nicht zugelassene önologische Verfahren oder Behandlungen anwendet oder einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 17 über den Zusatz von Stoffen oder die Anwendung von Behandlungsverfahren oder § 8 Abs. 2 Satz 3, § 17 über das Verbot der Benutzung von Gegenständen aus bestimmten Stoffen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. entgegen Artikel 42 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder einer Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 90) Erzeugnissen Alkohol zusetzt,
3. Wein mit einem nach Artikel 44 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 verbotenen Gehalt an schwefliger Säure oder flüchtiger Säure zum offenen Ausschank feilhält oder abgefüllt in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 6, § 17 über den verbotenen Gehalt an anderen Stoffen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. anderen Wein als Qualitätswein b.A., der von Rebsorten im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 stammt, ohne den Definitionen der Nummern 10 bis 16 des Anhangs II dieser Verordnung zu entsprechen, entgegen Artikel 48 Abs. 3 Buchstabe a Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu anderen als den dort genannten Zwecken verwendet,

5. entgegen Artikel 48 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 Erzeugnisse, die nicht von in der Klassifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthaltenen Rebsorten stammen, zu anderen Zwecken als zur Essigherstellung oder Destillation in den Verkehr bringt,
6. bei der Herstellung von Wein Erzeugnisse verwendet, die hierzu nach Artikel 48 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 2, Artikel 49 Abs. 1, Artikel 50 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder § 2 Abs. 1 nicht verwendet werden dürfen,
7. Erzeugnisse aus Trauben von Rebpflanzungen, die unter Verletzung der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen über Neu- oder Wiederanpflanzungen angelegt worden sind, entgegen Artikel 48 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu anderen als den dort genannten Zwecken in den Verkehr bringt oder verwendet,
8. entgegen Artikel 48 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bei Traubensaft oder konzentriertem Traubensaft mit Ursprung in der Gemeinschaft eine Gärung einleitet,
9. entgegen Artikel 48 Abs. 5 Unterabs. 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für Tafelwein geeigneten Wein, der den Mindestalkoholgehalt für Tafelwein nicht erreicht, zu anderen als den dort genannten Zwecken in den Verkehr bringt,
10. entgegen Artikel 48 Abs. 5 Unterabs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aus Weintrub oder Traubentrester Wein oder ein sonstiges Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch herstellt,
11. Tresterwein oder Brennwein entgegen Artikel 48 Abs. 5 Unterabs. 7 oder 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu anderen als den dort genannten Zwecken verwendet,
12. entgegen Artikel 50 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 Erzeugnisse einführt, die nicht den dort genannten Anforderungen entsprechen,
13. entgegen Artikel 50 Abs. 3 Unterabs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aus eingeführtem Weintrub, eingeführtem Traubentrester, eingeführtem Tresterwein oder eingeführtem Brennwein Wein oder ein sonstiges zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtes Getränk herstellt,
14. entgegen Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 Erzeugnisse,
    a) bei denen nicht zugelassene önologische Verfahren angewandt worden sind,
    b) die nicht von gesunder oder handelsüblicher Beschaffenheit sind oder
    c) die nicht den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder in der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 enthaltenen Definitionen entsprechen,

    zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt oder
15. einer Vorschrift der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 94) oder der Artikel 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77 der Kommission vom 29. März 1977 (ABl. EG Nr. L 81 S. 7) über den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen der Gemeinschaft oder über das hierfür festgelegte Verfahren zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. ein verbotenes Erzeugnis bei der Herstellung von inländischem Likörwein (Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79), inländischem Schaumwein (Artikel 8 Abs. 5, Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 338/79, Artikel 4, 10, 13, 15 Abs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 [ABl. EG Nr. L 54 S. 130], inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 1) oder inländischem Weindestillat (§ 36 Abs. 3 Satz 1) verwendet oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder § 25 Abs. 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. a) bei der Herstellung von inländischem Likörwein (§ 21 Abs. 3 Satz 1), inländischem Schaumwein (Artikel 46 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79, § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1), inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1) oder inländischem Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1) oder
   b) bei der Behandlung von ausländischem Likörwein (§ 23 Abs. 2), ausländischen weinhaltigen Getränken (§ 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3 und § 21 Abs. 3 Satz 1) oder ausländischem Branntwein aus Wein (§ 43 Abs. 1 Satz 1) verbotswidrig einen Stoff zusetzt, Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen oder ein anderes Behandlungsverfahren anwendet oder einer zum Schutz der Gesundheit oder zur Förderung oder Erhaltung der Güte des Erzeugnisses erlassenen Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 oder § 25 Abs. 1 Nr. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3a Satz 2 oder § 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen be-

stimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

3. ausländischen Likörwein (§ 23 Abs. 3), inländischen Schaumwein (Artikel 13 der Verordnung [EWG] Nr. 338/79, Artikel 12 und 16 der Verordnung [EWG] Nr. 358/79) oder weinhaltige Getränke (§ 30 Abs. 5, § 33) mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure, Sulfaten oder anderen Stoffen zum offenen Ausschank feilhält oder abgefüllt in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

4. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 bei der Herstellung von inländischem Schaumwein die Cuvée oder ihre Bestandteile anreichert, süßt, säuert oder entsäuert,

5. einem Verschnittverbot für weinhaltige Getränke (§ 30 Abs. 4, § 33) oder für Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Satz 1) zuwiderhandelt,

6. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 Weindestillat einen Stoff zusetzt oder entzieht,

7. ein Erzeugnis entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 6, § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Weindestillat, das von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist, entgegen § 36 Abs. 4 Satz 2 ins Inland verbringt oder einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 3, § 27 Abs. 3, § 32 Abs. 3 oder § 42 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

8. entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in den Nummern 1 bis 4, 6 oder 7 bezeichnete Vorschrift hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist oder das sonst von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet oder

9. entgegen Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 Erzeugnisse lagert oder transportiert oder einer Rechtsverordnung nach § 61 Nr. 1 bis 3 über die Benutzung oder die Beschaffenheit von Behältnissen, sonstigen Gegenständen oder Räumen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

10. einer Rechtsverordnung nach § 62a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern 1 bis 3 über in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 68

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 30 Abs. 2 mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken beginnt, ohne die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und eingetragen zu haben, oder eine Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder § 25 Abs. 1 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

2. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 Schaumwein in Flaschen abfüllt oder mit Ausstattungen zum Verkauf vorrätig hält oder in den Verkehr bringt, die den dort bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen,

3. ein Erzeugnis unter Verstoß gegen die Täuschungsverbote des Artikels 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 oder des § 46 Abs. 1 bis 3 in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

4. entgegen § 47 Abs. 1 Satz 1 ein Erzeugnis mit nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

5. entgegen § 53 Abs. 1 ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, herstellt, ins Inland verbringt oder in den Verkehr bringt oder entgegen § 53 Abs. 2 Satz 1 ein Erzeugnis mit anderen Getränken vermischt gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

6. einer Rechtsverordnung nach § 61 Nr. 4 über die Kenntlichmachung von Behältnissen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

7. entgegen § 62 Abs. 1 Satz 2 Traubensaft als Traubenmost bezeichnet oder entgegen § 62

Abs. 2 Traubensaft oder konzentrierten Traubensaft bei der Herstellung von alkoholischen Getränken verwendet oder zusetzt.

§ 69

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 68 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Weintrauben vor der erreichbaren Reife entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 liest, einer Herbstordnung nach § 4 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder Weintrauben entgegen § 4 Abs. 4 verwendet,
2. entgegen § 9 Abs. 1 inländischen Wein mit einem verbotenen Gehalt an Restzucker zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder aus dem Inland verbringt,
3. entgegen § 12 Abs. 9 einen mit einem Prädikat gekennzeichneten Wein vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt in den Verkehr bringt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 über Herstellung, Umfüllung und Abfüllung inländischer Schaumweine in demselben Betrieb zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder weinhaltige Getränke entgegen § 30 Abs. 6 Satz 1 nicht in demselben Betrieb herstellt,
5. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 Weindestillat verschneidet,
6. einer Rechtsverordnung nach § 56 Abs. 2 über die Herstellung von Tresterwein zur Selbstversorgung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 60 Abs. 1 Weintrub ohne ausreichende Vergällung in den Verkehr bringt oder bezieht,
8. entgegen § 60 Abs. 2 einen Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder
9. einer Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 3 über die Lagerung bestimmter Stoffe zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 36 Abs. 4 Satz 1, § 37 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 1 Satz 1 ein ausländisches Erzeugnis ins Inland verbringt,
2. ein Erzeugnis mit Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen oder Hinweisen in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder in Preisangeboten oder auf Getränkekarten mit Angaben bezeichnet, die einer Vorschrift
   a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder der Verordnung (EWG) Nr. 338/79,
   b) einer auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsverordnung oder
   c) dieses Gesetzes (§ 10 Abs. 1, 4 Satz 2, Abs. 11 Satz 1 bis 3, Abs. 13, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 6, § 12 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 8, § 15 Abs. 1, 4, 5, § 16 Abs. 1, § 17 in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 4, 5 und § 16 Abs. 1, §§ 20, 31 Abs. 1 bis 4, §§ 34, 39, 40 Abs. 1, § 41 in Verbindung mit § 20 Abs. 3, § 44 Abs. 1, 3 bis 5, § 45a Abs. 3 oder § 51 Abs. 1, 2)

   nicht entsprechen oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 11 Satz 4, § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, § 16 Abs. 3 oder 4, § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 oder 4, § 20 Abs. 7, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 49 oder § 62a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen Artikel 48 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ein Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
4. entgegen Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79, Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2617/77 vom 28. November 1977 (ABl. EG Nr. L 304 S. 33), oder Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 der Kommission vom 16. August 1973 (ABl. EG Nr. L 230 S. 12) ein Erzeugnis ohne das vorgeschriebene Begleitdokument oder mit einem Begleitdokument in den Verkehr bringt, das unvollständige oder unrichtige Angaben enthält, oder einer Rechtsverordnung nach § 50 über Begleitdokumente zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 bei der

Übernahme der Trauben ein Begleitdokument nicht ausstellt,

6. als von der zuständigen Stelle zur Ausstellung von Begleitdokumenten oder zur Übermittlung von Kontrolldurchschriften Bevollmächtigter die nach Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 vorgeschriebene Kontrolldurchschrift der zuständigen Stelle des Entladeorts nicht übermittelt oder

7. als Transportunternehmer in dem vorgeschriebenen Begleitdokument eine nach Artikel 7 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 erforderliche Eintragung unterläßt oder einen mitteilungspflichtigen Vorfall entgegen Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der zuständigen Stelle nicht unverzüglich mitteilt.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis, das durch eine in Absatz 2 Nr. 1, 4 oder 5 oder Absatz 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung hervorgebracht worden ist oder auf das sich eine solche Handlung bezieht, entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 2 in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet, der Meldepflicht nach § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 Satz 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. in einem Verfahren über
   a) die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 14 Abs. 3, 5, § 26 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 8),
   b) eine Ausnahmegenehmigung (§ 54) oder
   c) die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1)

   unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt,

2. vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 oder Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 (ABl. EG Nr. L 219 S. 7) die Herstellung von Schaumweinen nicht rechtzeitig meldet,
   b) die Pflicht zur Buchführung oder zur Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen nach Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 14 bis 17, 19 oder 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/70 der Kommission vom 25. August 1970 (ABl. EG Nr. L 190 S. 2), Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 oder Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder einer nach § 57 erlassenen Rechtsverordnung über die Buchführung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
   c) die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung der in der Überwachung tätigen Personen nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 oder § 58 Abs. 6 in Verbindung mit § 43 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verletzt.

(6) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Tafelwein, Qualitätswein b. A. oder eingeführten Wein entgegen Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 (ABl. EG Nr. L 175 S. 17) süßt oder einer Vorschrift der Artikel 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 über das Verfahren bei der Süßung zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des Artikels 36 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder der Artikel 5 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 über die Meldung der Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalts, der Entsäuerung oder Säuerung zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 Weintrauben vollständig auspreßt oder Weintrub auspreßt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/70 der zuständigen Stelle die Voraussetzungen für die Herabstufung eines Qualitätsweines b. A. nicht anzeigt oder
5. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 Trauben oder Traubenmost lagert.

(7) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

61. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 67" durch die Worte „den §§ 67, 68" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

62. In § 73 werden das Wort „Lebensmittelgesetz" durch die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz" ersetzt und hinter dem Wort „Traubensaft" die Worte „und für Weinessig" eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Weingesetzes in der vom 1. September 1980 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch in Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 1980 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 60 tritt, soweit die dort neugefaßten §§ 67 bis 69 des Weingesetzes auf geltende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Bezug nehmen, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 58 tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1971 in Kraft.

Begründung

Durch eine Reihe von Verordnungen (EWG) des Rates und der Kommission im Rahmen der EWG-Weinmarktorganisation sind weinrechtliche Regelungen getroffen worden, die eine Änderung des Weingesetzes bei den Vorschriften erforderlich machen, die denselben Gegenstand regeln.

Weitere Änderungen sind nach Artikel 171 des EWG-Vertrages aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 erforderlich geworden. In ihm hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Vorschriften des Weingesetzes und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, die die Bezeichnungen Sekt und Weinbrand der inländischen Erzeugung und die Bezeichnung Prädikatssekt den im Inland zu einem bestimmten Mindestanteil aus inländischen Weintrauben hergestellten Schaumweinen vorbehalten, das Gemeinschaftsrecht verletzen. Änderungen der Vorschriften über Branntwein aus Wein werden auch veranlaßt durch die Urteile des Gerichtshofs vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 13/78 und vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78.

Ein zweites Vertragsverletzungsverfahren ist von der Kommission eingeleitet worden, weil sie u. a. zwei weitere Vorschriften des Weingesetzes für nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar hält. Obwohl die Bundesregierung die Rechtsauffassung der Kommission nicht teilt, hat sie — um eine zweite Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu vermeiden — Änderungen dieser Vorschriften zugesagt.

Schließlich sind aus den Erfahrungen bei der Anwendung des Weingesetzes seit 1971 notwendige Änderungen erkennbar geworden. Sie betreffen u. a. Vorschriften über die Qualitäts- und Erntekontrollen im Herbst, eine strengere Regelung für das Prädikat Eiswein, die Definition des Rohbrandes sowie eine Ermächtigung zu Regelungen für Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).

Die erwähnten Änderungen der weinrechtlichen Vorschriften der EWG-Verordnungen und des Gesetzes machen darüber hinaus eine umfassende Überarbeitung der ihrer Bewehrung dienenden Straf- und Bußgeldvorschriften erforderlich.

Infolge der Durchführung des Gesetzes entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Auch eine Auswirkung auf die Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Neufassung berücksichtigt die Neuverkündung aller Verordnungen (EWG) des Rates zur EWG-Weinmarktorganisation durch die Verordnungen vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 vom 5. März 1979). Diese fassen die in den vergangenen Jahren vielfach geänderten und über zahlreiche Amtsblätter verstreuten Vorschriften zusammen. Hierdurch haben sich die Nummern der Verordnungen und teilweise auch die Artikelfolge geändert. Der neue Wortlaut des § 1 umfaßt folgende, vor der Kodifizierung erfolgte sachliche Änderungen des Gemeinschaftsrechts:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 289 S. 1) ist der „verdünnte Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe" aus der Liste der den Vorschriften der Weinmarktorganisation unterliegenden Erzeugnisse gestrichen worden. Außerdem ist die Höchstgrenze an vorhandenem Alkohol nunmehr in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 215 S. 1) geänderten Definition des Traubenmostes in Nr. 2 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 gemeinschaftlich festgesetzt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 678/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 insbesondere hinsichtlich der Definition von mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben und zur Änderung des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. EG Nr. L 72 S. 43) hat als weiteres Erzeugnis den mit Alkohol stummgemachten Traubenmost eingeführt und definiert.

Zu Nummer 2

a) Die Änderung des Absatzes 2 erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 als Nr. 338/79 (s. zu Nummer 1).

b) Nach der geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 können die Bundesländer die Anbaumethoden nur durch ein Landesgesetz oder aufgrund der Ermächtigung in einem Landesgesetz regeln. Die Notwendigkeit eines Landesgesetzes hat sich in der Vergangenheit als hinderlich erwiesen. Die Änderung räumt daher den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder — entsprechend den Regelungen in den Absätzen 2 und 4 — unmittelbar eine Rechtsverordnungsermächtigung ein. Durch die Einbeziehung des Artikels 5 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 wird die Möglichkeit eröffnet, die klimatisierende Beregnung und die Tröpfchen-

bewässerung als qualitätsfördernde Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Steillagenprogramme zuzulassen.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 als Nr. 337/79 (s. o. zu Nummer 1).

Zu Nummer 4

In der Praxis des Vollzugs hat sich gezeigt, daß die bisherige Regelung nicht alle Möglichkeiten für eine wirksame Herbst- und Qualitätskontrolle enthält. Die Neufassung des § 4 füllt die festgestellten Lücken aus, indem sie neben Leseanzeigen und Erntemeldungen für alle Qualitätsweine b. A. die jährliche Betriebsmeldung, die amtliche Prüfung der Reife und des Zustandes des Lesegutes sowie die amtliche Feststellung von Mostgewicht und Erntemenge in den Ermächtigungsrahmen des Absatzes 2 einbezieht und die kumulative Anordnung dieser Kontrollmaßnahmen zuläßt. Die Verletzung der aufgrund dieser Ermächtigungen erlassenen Vorschriften hat grundsätzlich zur Folge, daß aus den Weintrauben, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, weder Qualitätswein mit Prädikat noch Qualitätswein hergestellt werden darf (Absatz 4).

Zu Nummer 5

Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 als Nr. 338/79 (s. o. zu Nummer 1).

Zu Nummer 6

Im Hinblick auf die Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln (ABl. EG Nr. L 262 S. 149) ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 des Rates vom 25. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 215 S. 1) bei der Regelung der Alkoholgehalte die Angabe in Grad ersetzt worden durch die Angabe in Volumenprozent (abgekürzt %Vol.). Entsprechende Änderungen sind nun für die Angabe des Alkoholgehalts in den Vorschriften des Gesetzes vorgesehen.

Zu Nummer 7

a) und b)

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 als Nr. 337/79 (s. o. zu Nummer 1).

c) Die Einfügung ist geboten, weil die ursprünglich allgemein zugelassene Süßung von Qualitätswein b. A. nach der durch Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1161/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete getroffenen und jetzt in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 enthaltenen Regelung nunmehr der Zulassung durch den Mitgliedstaat bedarf.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündigung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 als Nr. 338/79 (s. o. zu Nummer 1).

Zu Nummer 9

Die zulässigen Behandlungsstoffe und Behandlungsverfahren bei Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1678/77 des Rates vom 19. Juli 1977 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch Einführung neuer Bestimmungen über die önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 187 S. 10) gemeinschaftlich geregelt worden. Nach der durch diese Verordnung getroffenen Regelung (jetzt Artikel 46 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79) sind nur die in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, insbesondere in Anhang III, oder in anderen Gemeinschaftsvorschriften für Wein genannten önologischen Verfahren und Behandlungen zulässig. Die bisherigen nationalen Regelungen in Absatz 1 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 müssen daher aufgehoben werden. Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist in Absatz 1 Satz 1 ein Hinweis auf die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts aufgenommen worden.

Aus Gründen der Rechtsvereinfachung werden die gemeinschaftlichen Vorschriften über önologische Verfahren und Behandlungen auch auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure für anwendbar erklärt, für die sie nach Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht unmittelbar gelten. Die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 1 Satz 3 muß beibehalten werden, damit bestehende (Artikel 46 Abs. 3 Unterabs. 4 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79) und künftige Ermächtigungen des Gemeinschaftsrechts, national weitere Behandlungsstoffe zuzulassen, ausgeschöpft werden können. Sie ist erweitert worden um die Befugnis, bei Qualitätswein b. A. und Tafelwein, der eine engere geographische Bezeichnung als deutsch trägt, den Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren einzuschränken oder zu verbieten. Diese Erweiterung stützt sich auf die Ermächtigung in Artikel 46 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Sie ermöglicht es, in Anhang III der genannten Verordnung grundsätzlich zugelassene, jedoch nach bisherigem nationalen Recht verbotene Stoffe und Verfahren einzuschränken oder zu verbieten,

wenn dies zur Erhaltung der Eigenart der Weine erforderlich ist.

Zu Nummer 10

Die durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 des Rates vom 24. September 1973 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchsten Gesamtschwefeldioxidgehalts der Weine — mit Ausnahme von Schaumwein und Likörwein —, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt sind, getroffene und jetzt in Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthaltene Regelung hat die zulässigen Höchstgehalte an Schwefeldioxid sowohl für in der Gemeinschaft erzeugte als auch für eingeführte Weine gemeinschaftlich festgesetzt.

Nationale Vorschriften über den Höchstgehalt an gesamtem Schwefeldioxid (im § 9 Abs. 5 als gesamte schweflige Säure bezeichnet) sind daher unanwendbar geworden und aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

Die bisherigen Grenzwerte für freie schweflige Säure werden gestrichen, weil sie weder aus gesundheitlichen noch aus qualitativen Gründen erforderlich sind. In gesundheitlicher Hinsicht ist lediglich die — bereits gemeinschaftlich festgelegte — gesamte schweflige Säure von Bedeutung. Aus qualitativen Gründen kann es bei deutschen Qualitätsweinen, die häufig über längere Zeit gelagert werden, zur Erhaltung ihres frischen Charakters — insbesondere beim Export — vielfach vorteilhaft sein, sie mit einem etwas höheren Gehalt an freier schwefliger Säure in Verkehr zu bringen. Diese wird im Laufe der Zeit ohnehin abgebaut. Die Qualität beeinträchtigende überhöhte Gehalte an freier schwefliger Säure sind wegen der Streichung der Grenzwerte nicht zu befürchten, weil solche Weine die sensorische Prüfung im Rahmen der amtlichen Qualitätsprüfung nicht bestehen.

Wein enthält keine freie Schwefelsäure sondern deren Salze. Der Ausdruck Schwefelsäure wird daher durch den wissenschaftlich genaueren Ausdruck Sulfate ersetzt.

Zu Nummer 11

a) Die Änderung stützt sich auf die in Artikel 3 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 enthaltenen Ermächtigungen, für die geographischen Bezeichnungen bei inländischen Weinen ergänzende nationale Regelungen zu treffen. Sie stellt klar, daß — wie bisher — als geographische „Einheit, die mehrere Lagen umfaßt," ausschließlich der Bereich (Absatz 4) angegeben werden darf und Namen von „Teilen eines Untergebiets" verboten sind.

   Die Angabe des bestimmten Anbaugebiets für Qualitätswein b. A. ist bereits in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 vorgeschrieben. Sie ist daher der nationalen Regelungskompetenz entzogen und mußte gestrichen werden. Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist aber ein Hinweis auf die Gemeinschaftsvorschrift aufgenommen worden.

   Die Verwendung des bislang in Nummer 4 zugelassenen Wortes „deutsch" ist nunmehr ebenfalls abschließend geregelt in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe e sowie Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 355/79.

   Die bisherige Nummer 5 muß gestrichen werden, weil das Gemeinschaftsrecht die nach dieser Vorschrift zulässigen „Bezeichnungen typischer Weine bestimmter Herkunft" nicht als geographische Bezeichnungen, sondern als Hinweise auf die Herstellungsart oder die Art des Erzeugnisses ansieht. Die Zulassung der Bezeichnung Landwein in Verbindung mit einer geographischen Angabe sowie die hierfür erforderlichen Produktionsbedingungen sind in Absatz 7 a festgelegt. Damit von den einzelnen Landweinen allezeit ausreichend große Mengen zur Verfügung stehen und sich daher ein Markt für diese Erzeugnisse bilden kann, wird neben den Namen der Landweine nur der Gebrauch von Bereichsnamen zugelassen.

   Das bisher in Satz 2 enthaltene Verbot, die Namen bestimmter Anbaugebiete für Tafelweine zu verwenden, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 12 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und ist daher zu streichen. Der neue Satz 2 schließt entsprechend der herkömmlichen Bezeichnungspraxis für Qualitätsweine des bestimmten Anbaugebiets Liebfrau(en)milch den Gebrauch engerer geographischer Bezeichnungen aus.

b) Die Vorschrift gleicher Schriftart, -farbe und -größe für das Wort „Bereich" bezweckt, Irreführungen über die Herkunft des Weines zu verhindern. Die Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes haben gezeigt, daß besonders bei nach bekannten Weinorten benannten Bereichen wie z. B. Nierstein oder Bernkastel auf dem Etikett der Ortsname häufig sehr groß und das Wort „Bereich" sehr klein angegeben werden, so daß beim flüchtigen Betrachter der Eindruck entsteht, es handle sich um einen Wein aus der Gemarkung Nierstein oder Bernkastel.

   Die Voranstellung des deutschsprachigen Begriffs hat bei nicht deutschkundigen Händlern und Verbrauchern im Ausland in der Vergangenheit zu Verwirrung geführt, weil das Wort Bereich als geographische Herkunft angesehen worden ist. In Preisangeboten und auf Weinkarten sind die Weine häufig nur als „Bereich" aufgeführt worden. Um dem für die Zukunft in dem für den deutschen Weinexport insbesondere wichtigen englischsprachigen Raum abzuhelfen, wird bei der zusätzlichen Angabe in englischer Sprache erlaubt, daß der Begriff „district" nachgestellt wird.

c) Die Eintragung von Großlagenamen in Verbindung mit einem Gemeindenamen ist schon nach geltendem Recht zulässig. Die Änderung stellt nun ausdrücklich klar, daß einem Lagenamen zur näheren geographischen Bestimmung der Lage ein Gemeindename (Leitgemeinde) beigefügt und die Lage so eingetragen werden kann.

d) Die bisherige Bezeichnung „Rhein und Mosel" für das rheinische Tafelweingebiet hat sich in dieser Form wenig eingebürgert. Sie soll daher durch den etwas griffigeren Namen „Rhein-Mosel" ersetzt werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Bezeichnung von Qualitätsschaumwein (Sekt). Für diesen sind nach der durch die Zweite Weinrechts-Änderungsverordnung geänderten Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 SchBWeinV als geographische Bezeichnungen nur „deutsch" und die Namen der Weinbaugebiete sowie ihrer Untergebiete zugelassen. Die Festsetzung des neuen Untergebiets Saar ermöglicht, Qualitätsschaumweine aus diesem Herkunftsraum auch künftig als „Saar-Sekt" zu bezeichnen.

Die Umbenennung des bisherigen Weinbaugebietes „Main" in „Bayern" und seine Gliederung in die Untergebiete „Main", „Donau" und „Lindau" trägt den im Umfang gewachsenen bayerischen Anbauflächen außerhalb des Main-Gebietes Rechnung.

e) Der neue Absatz 7 a macht von der Ermächtigung in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 Gebrauch, den Begriff „Landwein" für Tafelweine zuzulassen, die eine engere geographische Bezeichnung als „deutsch" tragen dürfen. Für die Landweine werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (Artikel 16 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordung [EWG] Nr. 338/79 und Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 335/79) neue Namen festgesetzt, die nicht mit den Gebietsnamen für (einfache) Tafelweine und den Namen bestimmter Anbaugebiete übereinstimmen. Die Abgrenzung der Herkunftsräume ist nach Absatz 8 — entsprechend der für Qualitätswein b. A. und (einfachen) Tafelwein geltenden Regelung — durch Rechtsverordnung vorgesehen.

Zur Erhaltung der regionalen Eigenart der Landweine verbietet Satz 3 Herkunftsverschnitt, Konzentratzusatz und Konzentrierung. Diese Einschränkungen stützen sich auf die Ermächtigungen in Artikel 30 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in Artikel 2 Abs. 3 Buchst. i Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79.

Die Ermächtigung zur Festsetzung weiterer Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine wird an die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder weitergegeben, weil es sich dabei um Entscheidungen auf Grund örtlicher Gegebenheiten handelt, für die eine bundeseinheitliche Regelung weder erforderlich noch zweckdienlich ist. Dabei wird, um den Landwein auch insoweit qualitativ vom (einfachen) Tafelwein abzuheben, der geforderte natürliche Mindestalkoholgehalt an die Werte gekoppelt, die für die Qualitätsweine des jeweiligen geographischen Raumes festgesetzt sind.

f) Die Änderung bezieht die Festlegung der Herkunftsräume für Landweine in die Ermächtigung des Absatzes 8 ein. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder weiter zu übertragen, wenn dies bei einer genaueren Abgrenzung der Anbaugebiete sachdienlich ist.

g) Die Streichung erfolgt aus den oben zu a) (Absatz 4) ausgeführten Gründen. Die Ermächtigung zu Regelungen für Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Weins oder eine besondere Farbe ist jetzt in § 16 Abs. 4 aufgenommen worden (s. unten zu Nummer 17).

h) Für inländischen Tafelwein schreibt Absatz 14 vor, daß er als „Deutscher Tafelwein" zu bezeichnen ist. Bei Qualitätswein b. A. muß nach Artikel 16 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 das bestimmte Anbaugebiet angegeben werden. Für die zur Herstellung von Wein bestimmten Erzeugnisse schreibt Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 in amtlichen Dokumenten und Buchführung geographische Herkunftsangaben vor. Absatz 10 ist daher gegenstandslos.

i) Die Voraussetzungen für die Benutzung der Bezeichnung „deutsch" sind gemeinschaftlich abschließend geregelt worden für Tafelwein in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d, i und Abs. 2 Buchstabe e sowie für Qualitätswein b. A. in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 355/79. Absatz 13 muß daher auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure beschränkt werden.

Zu Nummer 12

a) Beim Vollzug des Gesetzes ist Unklarheit entstanden, ob § 11 Abs. 1 Satz 2 die Angabe der Prüfungsnummer auch auf Preislisten und in Getränkekarten erfordert. Diese Forderung würde in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn ein Wein ausgegangen ist und durch einen Wein gleicher Herkunft und Qualität mit einer anderen Prüfungsnummer ersetzt werden muß. In diesem Falle müßten jeweils neue Preislisten und neue Getränkekarten gedruckt werden. Die Ergänzung stellt daher klar, daß die Angabe der Prüfungsnummer nur auf den Behältnissen erforderlich ist.

Die Verpflichtung, einen Qualitätswein b. A. immer mit dem Namen des bestimmten Anbaugebiets zu bezeichnen, ist gemeinschaftsrechtlich in Artikel 16 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79

festgelegt. Die — in Verbindung mit § 10 Absatz 11 — inhaltsgleiche Vorschrift in Satz 2 ist daher zu streichen.

Die Erfahrung beim Vollzug des Gesetzes hat gezeigt, daß die mit den Regelungen der §§ 11 bis 14 bezweckte Qualitätssicherung dadurch umgangen wird, daß (nicht geprüfter) Wein als Qualitätswein b. A. mit einer für einen anderen Wein verliehenen amtlichen Prüfungsnummer versehen und in Verkehr gebracht wird. Die Ermächtigung soll es ermöglichen, nach Schaffung der technischen Voraussetzungen Regelungen zu treffen, die eine bessere Überwachung ermöglichen.

b) Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß seit der letzten Änderung des Gesetzes wichtige für Qualitätsweine b. A. geltende Regelungen (z. B. über den Höchstgehalt an Gesamtschwefeldioxid und flüchtiger Säure und über die zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen) in der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 — jetzt Artikel 44 bis 47 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 — erfolgt sind, ohne daß in die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 Verweisungen aufgenommen worden sind. Die Änderung stellt klar, daß auch die Erfüllung dieser Vorschriften Voraussetzung für die Zuteilung einer Prüfungsnummer ist.

c) In Anlehnung an die Regelung in § 11 Abs. 3 WeinG 1969 und die auf dieser aufbauenden Fassung des Regierungsentwurfs zum WeinG 1971 sieht die Neufassung des Absatzes 3 die Festsetzung von Mindstmostgewichten für Qualitätsweine — gestaffelt nach Weinbauzonen — im Gesetz vor. Die festgelegten Werte orientieren sich an den bereits nach Landesrecht geltenden Mindestmostgewichten, die nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 aufgrund eines zehnjährigen Durchschnitts aus den qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativen Rebgrundstücke ermittelt worden sind. Die weinbautreibenden Länder bleiben weiter ermächtigt, oberhalb dieser Schwelle die Mostgewichte differenziert festzusetzen. Auf diese Weise soll das Qualitätsstreben im Weinbau unterstützt und damit sowohl den Marktchancen des Qualitätsweins als auch den Interessen der Verbraucher gedient werden.

Für Qualitätsweine aus dem neugeschaffenen bestimmten Anbaugebiet Liebfraumilch gelten herkömmlich bestimmte Anforderungen, die durch eine bisher auf die Ermächtigung des § 10 Abs. 9 gestützte Rechtsverordnung festgelegt worden sind. Diese Ermächtigung, die zur Zulassung von Bezeichnungen ermächtigt, die mittelbar oder unmittelbar auf die Herkunft des Weines und der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse hinweisen (Herkunftstypenweine) kann zur Festlegung von bestimmten Anforderungen für den nunmehr als Qualitätswein des bestimmten Anbaugebiets Liebfraumilch bezeichneten Wein nicht mehr herangezogen werden. An ihre Stelle tritt daher die neu eingefügte Ermächtigung in § 11 Abs. 3 Satz 3.

d) Das Zitat des § 16 muß gestrichen werden, weil in dieser Vorschrift der Rebsortenverschnitt nicht mehr erwähnt wird. Ein Hinweis auf § 10 Abs. 12 allein müßte den unzutreffenden Eindruck erwecken, die Regelung beziehe sich allein auf den Herkunftsverschnitt. Die aus diesem Grunde vorgesehene Streichung des gesamten Klammerzitats ist möglich, weil der Begriff des namengebenden Anteils auch ohne Erläuterung klar ist.

Zu Nummer 13

a), b) und d)

Die Beschränkung der Angabepflicht für die Prüfungsnummer auf die Behältnisse erfolgt aus den zu Nummer 12 a) aufgeführten Gründen.

Die der Bewertung der Sinnenprüfung nach Anlage 5 Abschnitt II der Wein-Verordnung zugrunde gelegte und in der Praxis allgemein anerkannte Voraussetzung, daß ein Wein die für das beanspruchte Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweisen muß, ist in einem Gerichtsurteil für das Prädikat Kabinett verneint worden, weil sie ausdrücklich erst in Absatz 3 aufgeführt war. Ihre Aufnahme in Absatz 1 stellt nun klar, daß diese Voraussetzung für alle Prädikate gilt.

Für die Schaffung eines selbständigen Prädikats Eiswein sind folgende Gründe maßgebend: Nach bisherigem Recht darf die Bezeichnung Eiswein neben jedem der anderen Prädikate (Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese und Trockenbeerenauslese) gebraucht werden. Die Erfahrung hat jedoch erwiesen, daß diese Regelung dem Wesen des Eisweins nicht gerecht wird. Bei den oberen Prädikaten kommt die Herstellung von Eiswein praktisch nicht in Betracht, in den unteren erreichen die Weine häufig keinen Eisweincharakter, was aus Gründen des Verbraucherschutzes vor Täuschung und der Erhaltung der Qualität unerwünscht ist. Bei Trockenbeerenauslese, für die nur weitgehend eingeschrumpftes edelfaules Lesegut verwendet werden darf, kann wegen des dadurch schon erzielten hohen Zuckergehalts der für Eiswein charakteristische Konzentrierungseffekt durch das Gefrieren der Beeren nicht mehr bewirkt werden. Die manuelle Auslese einzelner gefrorener Beeren ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, so daß die Herstellung von Eiswein-Beerenauslesen nach der Erfahrung der Praxis kaum in Betracht kommt. In Weinbeeren mit geringeren Mostgewichten ist in der Regel noch ein hoher Gehalt an Säure, insbesondere an Äpfelsäure, vorhanden. Beim Gefrieren wird dann nicht nur der Zucker, sondern auch die vorhandene Säure konzentriert. Auf diese Weise entstehen Weine, die völlig unharmonisch sind, die Verbraucher-

erwartungen enttäuchen und daher in der Vergangenheit auch dem guten Ruf der Eisweine geschadet haben. Um diese unerwünschte Folge bei Eiswein künftig auszuschließen, wird nunmehr für ihn ein Mindestmostgewicht von 16,9 Volumenprozent, also 120° Oechsle festgesetzt.

c) Die Änderung erfolgt aus den zu Nummer 12 c) ausgeführten Gründen.

e) Die Vorschrift des Absatzes 9 soll verhindern, daß bei Qualitätsweinen mit Prädikat zugunsten eines kostensparenden raschen Absatzes der Wein nicht genügend lange ausgebaut wird. Dies ist dem Qualitätsanspruch der Prädikatsweine abträglich. Die Erfahrung beim Vollzug des Gesetzes hat gezeigt, daß der mit der Vorschrift verfolgte Zweck mit dem gegenwärtig auf den 1. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres festgelegten Zeitpunkt nicht gewährleistet ist. Er wird daher um zwei Monate auf den 1. März verschoben. Dabei wird durch die Formulierung („darf ... nicht abgefüllt abgegeben werden") deutlich gemacht, daß andere Arten des Inverkehrbringens wie Anbieten oder Vorrätighalten zum Verkauf vor dem 1. März des auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden Jahres erlaubt sind.

Zu Nummer 14 und 15

Die Änderungen sind erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 als Nr. 338/79 (s. o. zu Nummer 1).

Zu Nummer 16

a) Nach Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, einige der in den Positivlisten der zulässigen Angaben für Tafelwein in Artikel 2 Abs. 2 und 3 und für Qualitätswein in Artikel 12 Abs. 2 dieser Verordnung enthaltenen Angaben zu verbieten oder ihre Verwendung einzuschränken. Mit der Neufassung des § 15 wird von dieser Ermächtigung entsprechend dem bislang geltenden nationalen Recht für zwei Bezeichnungen Gebrauch gemacht.

b) und c)

Die Änderung ist erforderlich, weil seit Geltung der Verordnungen (EWG) Nr. 2133/74 — jetzt Nr. 355/79 — und Nr. 1608/76 über die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste die Regelung des bisherigen Absatzes 1 nur noch für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aufrechterhalten bleiben kann, auf die nach Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und Artikel 39 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die gemeinschaftlichen Vorschriften keine Anwendung finden.

Zu Nummer 17

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird als weiterer Begriff, durch den das Ansehen eines Weines gehoben werden kann, neben den schon in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Begriffen „Schloß", „Domäne" und „Burg" für die Etikettierung auch das Wort „Kloster" zugelassen, das in der Bundesrepublik Deutschland in der Bezeichnung renommierter Weinbaubetriebe verwendet wird.

Die in Absatz 2 enthaltene Erlaubnis, die vier Begriffe auch in der Abfüllerangabe zu verwenden, gründet sich auf die Ermächtigung in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76.

Absatz 3 paßt die bisherige Verordnungsermächtigung des § 16, auf die die Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 11 der Wein-Verordnung gestützt sind, der seit Geltung des gemeinschaftlichen Bezeichnungsrechts geänderten Rechtslage an.

Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe d sowie Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 dürfen in der Bezeichnung von Wein Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses und eine besondere Farbe erfolgen, sofern diese Angaben in Vorschriften der Gemeinschaft oder des Erzeugermitgliedstaates festgelegt sind. National sind insoweit bereits sowohl bundesrechtliche Regelungen (für die in Artikel 13 Abs. 2 und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung [EWG] Nr. 1608/76 zugelassene Angabe „Rotling") in § 7 Abs. 3 WeinV als auch (für die in Artikel 13 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung [EWG] Nr. 1608/76 zugelassenen Angaben „Ehrentrudis", „Affentaler", „Liebfrauenmilch" und „Liebfraumilch") landesrechtliche Regelungen getroffen worden. Für die zuletzt Genannten wird die bisher in § 10 Abs. 9 enthaltene Ermächtigung unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsvorschriften neu gefaßt.

Zu Nummer 18

Perlweine müssen nach den Begriffsbestimmungen in Anhang II Nr. 15 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 einen vorhandenen Alkoholgehalt von lediglich 7 Volumenprozent aufweisen, im Gegensatz zu Tafelwein, der 8,5 Volumenprozent haben muß (Anhang II Nr. 11). Perlweine, die aus einem Verschnitt von Ausgangsstoffen aus verschiedenen EWG-Mitgliedstaaten bestehen und nicht Tafelweine sind, werden daher von § 17 bisher nicht erfaßt. Die Neufassung füllt diese Lücke aus und berücksichtigt die Änderung des § 16 (Nr. 17).

Zu Nummer 19

Die Streichung der Vorschrift ist erforderlich, weil in ihrem Regelungsbereich inzwischen Gemeinschaftsvorschriften gelten. Für Drittlandstrinkweine hat die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 (ABl. EG Nr. L S. 135) getroffene und jetzt in Arti-

kel 50 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthaltene Regelung die Voraussetzungen festgelegt, unter denen diese Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft hat die ebenfalls durch die o. a. Verordnung erlassene Regelung in Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 die Voraussetzungen festgelegt, unter denen sie in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verzehr angeboten oder abgegeben werden dürfen (s. auch Begründung zu Nummer 9). Er macht dies u. a. davon abhängig, daß die Erzeugnisse von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sind und den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen. Zu den letzteren zählen, da die EWG-Weinmarktorganisation eine abschließende Regelung des Weinrechts darstellt, auch die auf Grund von Ermächtigungen im Gemeinschaftsrecht fortbestehenden und künftig noch zu erlassenden nationalen Vorschriften. Ein ausdrücklicher Hinweis auf diese ist mithin nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 20

Die auf dem Gebiet der Gemeinschaft vorgeschriebenen Herstellungsbedingungen und zulässigen Behandlungsverfahren für die der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegenden Erzeugnisse sind in Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in den Artikeln 6 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gemeinschaftlich geregelt worden. Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 sind daher unanwendbar geworden und aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

Zu Nummer 21

Seit Geltung der Verordnungen (EWG) Nr. 355/79 und Nr. 1608/76 ist die nationale Kompetenz zur Regelung der Bezeichnung für ausländischen Traubenmost und ausländischen Wein mit Ausnahme von Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Perlwein) weggefallen. § 20 muß daher auf Perlwein eingeschränkt werden. Bei dieser Gelegenheit wird bei ausländischem Perlwein — entsprechend der für inländische Erzeugnisse geltenden Regelung (§ 7 Abs. 4 Satz 1 WeinV) — die Kennzeichnung als Perlwein vorgeschrieben, um dem Verbraucher eine zutreffende Unterrichtung über die Beschaffenheit des Erzeugnisses zu geben.

Zu Nummer 22

a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

b) und c)

Die Änderungen sind erforderlich wegen der Streichung von § 8 Abs. 3 (s. o. zu Nummer 19). Da die in Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffenen Vorschriften über önologische Verfahren sich nicht auf Likörwein erstrecken, war die bisher in § 8 Abs. 3 enthaltene Regelung in § 21 zu übernehmen.

Zu Nummer 23

Nachdem der ursprünglich in § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 für Wein festgesetzte Höchstwert für gesamte schweflige Säure gestrichen worden ist (s. oben zu Nummer 10), muß er in § 22 Abs. 2, der bisher auf die für Wein festgesetzten Grenzwerte verwies, für Likörwein neu festgesetzt werden. Dabei ist die Erfahrung berücksichtigt worden, daß Gehalte über 200 Milligramm je Liter technologisch nicht erforderlich sind.

Zu Nummer 24

a) Im Rahmen des von ihr eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Vorschriften des Weingesetzes und der Wein-Verordnung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beanstandet, das in der bisherigen Fassung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 enthaltene Verschnittverbot verstoße gegen Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (jetzt Artikel 43 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79). Diese Gemeinschaftsvorschrift, die den Verschnitt von Wein einschließlich des Likörweins abschließend regele, enthalte ein Verschnittverbot für Likörweine verschiedener Herstellungsländer nicht. Zur Vermeidung einer Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung, ohne den Rechtsstandpunkt der Kommission anzuerkennen, die Änderung der beanstandeten Vorschrift zugesagt.

   Die neuen Vorschriften über den Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Verfahren sind an die Stelle der Verweisung auf den geänderten § 8 getreten (s. oben zu Nummer 9).

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 25

Bei a) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10. Die Änderung zu b) trägt den Gemeinschaftsvorschriften des Artikels 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über önologische Verfahren und Behandlungen Rechnung, die sich auch auf Schaumwein (Anhang II Nr. 13 der Verordnung), nicht aber auf Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Anhang II Nr. 14 der Verordnung) erstrekken. Für Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist daher das in § 21 Abs. 3 übernommene nationale Verbot der Anwendung von Ionenaustauschern, ultravioletten oder energiereichen Strahlen beizubehalten.

Zu Nummer 26

a) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 festgestellt, daß

die im Weingesetz und in der Schaumwein-Branntwein-Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Bezeichnung der Schaumweine gegen Artikel 30 des EWG-Vertrages und gegen Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (jetzt Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79) verstoßen, soweit sie die Bezeichnung „Sekt" einem im Inland oder im deutschsprachigen Ausland hergestellten Qualitätsschaumwein vorbehalten und die Qualitätsbezeichnung „Prädikatssekt" von einem Mindestanteil von 60 vom Hundert inländischen Grundweines abhängig machen. Die von diesem Urteil betroffenen Rechtsvorschriften sind daher nach Artikel 171 des EWG-Vertrages zu ändern. Die Änderung zu aa) berücksichtigt dabei die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2894/74 des Rates vom 18. November 1974 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 insbesondere hinsichtlich der Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 310 S. 7) gemeinschaftlich geregelte Gruppe der Qualitätsschaumweine b. A. Die nationale Kompetenz zur Festlegung strengerer und zusätzlicher Merkmale und Bedingungen für im Inland hergestellte Qualitätsschaumweine ergibt sich bei Qualitätsschaumwein aus Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130) und bei Qualitätsschaumwein b. A. aus Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79.

Die Änderung zu bb) trägt der im Urteil des Europäischen Gerichtshofs getroffenen Feststellung Rechnung, daß es gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn die Benutzung einer Qualitätsbezeichnung von einem bestimmten Mindestanteil inländischer Ausgangsstoffe abhängig gemacht wird.

b) Die Neufassung des Absatzes 2 gibt die nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 auch für Qualitätsschaumweine b. A. geltende Verpflichtung zur Festsetzung der natürlichen Mindestalkoholgehalte entsprechend der in § 11 Abs. 3 getroffenen Regelung an die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder weiter.

Zu Nummer 27

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 als Nr. 337/79 (s. o. zu Nummer 1).

Zu Nummer 28

Die in § 35 des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 zugelassene Verwendung von Grundwein zur Herstellung weinhaltiger Getränke konnte in § 29 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 nicht übernommen werden, weil damals Ausnahmen von dem in Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (jetzt Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79) enthaltenen Verbot, Traubenmost Alkohol zuzusetzen, noch nicht zugelassen waren. Dies ist inzwischen durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) — jetzt Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 (ABl. EG Nr. L 54 S. 90) — geschehen für Traubenmost und in der Gemeinschaft hergestellten, teilweise gegorenen Traubenmost, wenn sie zur Herstellung von Erzeugnissen der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet werden sollen. Die Änderung trägt dem Rechnung, indem sie als Ausgangsstoff für die Herstellung weinhaltiger Getränke den Grundwein zuläßt und ihn definiert (Absatz 2).

Mit der Festsetzung des Höchstalkoholgehaltes auf 20 Volumenprozent wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach italienischem Recht für trokkenen Wermutwein mindestens 18 Volumenprozent Alkohol vorgeschrieben sind und er diese Voraussetzung daher auch beim Verbringen ins Inland erfüllen muß (§ 32 Abs. 1). Dies hat bei der bisherigen Höchstgrenze von 18 Volumenprozent zu Schwierigkeiten geführt.

Zu Nummer 29

a) Die Änderung erlaubt nach der Zulassung des Grundweins (Nummer 28) dessen Verwendung bei der Herstellung inländischer weinhaltiger Getränke.

b) Bei dem als Punsch oder Weinpunsch bekannten weinhaltigen Getränk ist zur Erzielung des typischen und vom Verbraucher erwarteten Geschmacksbildes die Beimengung geringer Anteile von Rum, Rumverschnitt, Arrak oder Arrakverschnitt erforderlich. Dies ist seit Inkrafttreten des Weingesetzes 1971 auf Grund § 53 Abs. 2 nur noch zulässig, wenn das Getränk in Gaststätten oder ähnlichen Einrichtungen zum alsbaldigen Verzehr zubereitet wird, nicht dagegen für Weinpunsch, der als Fertigerzeugnis in Flaschen abgefüllt in Verkehr gebracht wird.

Für die Zulassung der Herstellung dieses insbesondere im süddeutschen Raum sehr beliebten Getränks besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis. Gründe des Gesundheitsschutzes oder des Verbraucherschutzes vor Täuschung stehen dem nicht entgegen; insbesondere schließt die nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 der Wein-Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung des weinhaltigen Getränks eine Täuschung über den Flascheninhalt aus.

Die Änderung des Satzes 3 erfolgt wegen der Streichung des alten § 8 Abs. 3 (vgl. auch Nummer 22 und 25).

c) Der neueingefügte Absatz 3 a übernimmt die alte Vorschrift des § 8 Abs. 4, die dort gestrichen werden muß, weil für Wein nach dem Beginn der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über önologische Verfahren insoweit keine Regelungskompetenz mehr besteht.

d) Die Änderung ist wegen der Neufassung des § 9 Abs. 5 erforderlich geworden (s. oben zu Nummern 10 und 23). Dabei ist der Höchstgehalt an gesamter schwefliger Säure in Anlehnung an die nach Artikel 44 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für Wein geltenden Wert auf 275 Milligramm je Liter herabgesetzt worden.

e) Das Zitat muß geändert werden, weil § 8 Abs. 4 gestrichen wird (vgl. Begründung zu c).

Zu Nummer 30

a) Die Neufassung trägt Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/71 der Kommission vom 12. Februar 1971 betreffend die Ursprungsbestimmung von Wermutgrundweinen und von Wermutweinen (ABl. EG Nr. L 36 S. 10) Rechnung. Danach verleiht die Verarbeitung von Wermutgrundwein zu Wermutwein diesem den Ursprung des Landes, in dem die Verarbeitungsvorgänge stattgefunden haben. Dementsprechend ist vorgesehen, daß ein im Inland hergestelltes weinhaltiges Getränk als „Deutsches weinhaltiges Getränk" oder „Deutscher Wermutwein" gekennzeichnet werden kann. Dies entspricht auch der Regelung für inländischen Schaumwein (§ 4 Abs. 1 SchBWeinV) und für inländischen Branntwein aus Wein (§ 41 Abs. 1 WeinG).

b) Nach der geltenden Regelung genügt die Abfüllerangabe mit dem Ort der Hauptniederlassung, auch wenn das Erzeugnis an einem anderen Ort abgefüllt worden ist. Dies kann zu Verzögerungen bei den Ermittlungen der Überwachungsbehörden führen. Die Änderung gleicht daher die Vorschrift insoweit der nach Gemeinschaftsrecht (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 i. V. mit Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76) für Wein geltenden Regelung an. Im übrigen bewirkt sie, daß künftig auf die Angabe des Abfüllers nur dann verzichtet werden kann, wenn ein in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässiger das Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt. Im Rahmen der unmittelbaren Zusammenarbeit der Weinüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten wird damit die Rückfolgerung eines Erzeugnisses bis zum Abfüller ermöglicht.

Zu Nummer 31

Die Änderung ist wegen der Neufassung des § 9 Abs. 5 erforderlich (s. oben zu Nummer 29 d).

Zu Nummer 32

Die Änderung berücksichtigt die Übernahme der Regelung des alten § 8 Abs. 4 in § 30 Abs. 3 a (s. oben zu Nummer 29 c).

Zu Nummer 33

Die Änderung erfolgt aus den zu Nummer 30 b) ausgeführten Gründen.

Zu Nummer 34

Die Begriffsbestimmung für Branntwein aus Wein wird unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78 neu gefaßt. In dem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, daß es ein mit Artikel 30 des EWG-Vertrages unvereinbares Handelshemmnis darstellt, wenn ein Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften einseitig einen Mindestweingeistgehalt als Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit alkoholischer Getränke festsetzt. Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht werden, müssen danach mit diesem Alkoholgehalt in anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen werden.

Die Neufassung der Begriffsbestimmung verzichtet daher für das Gattungserzeugnis Branntwein aus Wein sowohl auf die Festsetzung eines Mindestalkoholgehalts als auch einer Abtriebsgrenze, die bisher durch die Voraussetzung der Herstellung „auf der Grundlage von Weindestillat" festgelegt war. Der Charakter des Produkts Branntwein aus Wein wird gewährleistet durch die Festsetzung eines Mindestanteils an höheren Alkoholen und die Forderung, daß das zu seiner Herstellung verwendete Erzeugnis der Destillation Geruch und Geschmack der verwendeten Rohstoffe aufweisen muß.

Zu Nummer 35

Die Begriffsbestimmungen der §§ 36 und 37 gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Erzeugnisse. Die Änderung stellt dies auch in der Titelüberschrift klar (s. auch Nummer 39).

Zu Nummer 36

Die Streichungen beruhen auf den zu Nummer 38 (Absatz 1) erläuterten Erwägungen.

Zu Nummer 37

Die Änderung erfolgt aus den oben zu Nummer 6 ausgeführten Gründen.

Zu Nummer 38

Als Ausgangsstoff für die Herstellung von Branntwein aus Wein läßt das Gesetz neben Wein und Brennwein den Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein zu, ohne dieses Zwischenprodukt der Destillation bisher zu definieren. Die Änderung holt diese Begriffsbestimmung des Rohbrands nach. Da sie klarstellt, daß zur Herstellung entweder Wein oder Brennwein verwendet werden müssen,

kann das Erzeugnis künftig als Rohbrand ohne Nennung dieser Vorprodukte bezeichnet werden.

Die Änderung zu b) ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 als Nr. 337/79 (s. o. zu Nummer 1). Die Änderung zu d) berücksichtigt, daß die Mitgliedstaaten nicht ermächtigt sind, für das gemeinschaftlich geregelte Erzeugnis Brennwein zusätzliche Qualitätsmerkmale festzulegen.

Zu Nummer 39

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 35.

Zu Nummer 40

Als Folge der Änderung der Begriffsbestimmung des Branntweins aus Wein in Nummer 34, in der eine Herstellung auf der Grundlage von Weindestillat nicht mehr gefordert wird, muß die Vorschrift über die Herstellung inländischen Branntweins aus Wein neu gefaßt werden.

Die Änderung zu c) beruht auf der Übernahme der früher in § 8 Abs. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften über Behandlungsstoffe und -verfahren in § 21 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 a (s. oben zu Nummer 22 b und Nr. 29 c).

Zu Nummer 41

Die Änderung erfolgt aus den oben zu Nummer 30 b) ausgeführten Gründen.

Zu Nummer 42

a) Die Voraussetzungen für die Bezeichnungen Qualitätsbranntwein aus Wein und Weinbrand werden unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 13/78 neu gefaßt. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, Artikel 30 des EWG-Vertrags verbiete es, die Verwendung einer Qualitätsbezeichnung davon abhängig zu machen, daß eine oder mehrere der Fertigstellung des Erzeugnisses vorhergehende Phasen der Herstellung im Inland ablaufen, wenn die Qualitätsbezeichnung weder eine Ursprungsbezeichnung noch eine Herkunftsangabe i. S. des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe s) der Richtlinie Nr. 70/50 der Kommission vom 22. Dezember 1969 (ABl. EG Nr. L 13 S. 29) ist.

   Die Neufassung des Absatzes 1 verzichtet daher auf die Voraussetzungen, daß mindestens 65 v. H. des Alkoholgehalts aus im Inland durch Abbrennen gewonnenen Weindestillat stammen und das gesamte verwendete Weindestillat in dem inländischen Destillationsbetrieb gelagert sein muß (bisherige Nummern 1 und 4). Auch die Betriebsbindung bei der Verarbeitung des Weindestillats und bei der weiteren Herstellung und Fertigstellung des Branntweins aus Wein (bisherige Nr. 2) wird aufgegeben.

   Die vorgesehenen Voraussetzungen knüpfen — entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs — „nur an das Vorliegen der objektiven inneren Merkmale" an, „die den Erzeugnissen die gesetzlich geforderte Qualität verleihen."

   Das Qualitätserzeugnis muß — im Gegensatz zum einfachen Branntwein aus Wein (§ 35) — weiterhin auf der Grundlage von Weindestillat i. S. des § 36 mit den dort vorgesehenen Abtriebsgrenzen hergestellt sein (Nummer 1). Es muß außerdem entsprechend den international für Qualitätserzeugnisse aus Weindestillat üblichen Anforderungen einen bestimmten Mindestalkoholgehalt aufweisen, der wie bisher auf 38 Volumenprozent festgelegt wird (Nummer 4). Das Verbot des Zusatzes von Likörwein (Nummer 5) wird ergänzt durch die Bestimmung, daß ein Übergehen aus den zur Lagerung verwendeten Fässern nicht als Zusetzen gilt. Damit soll die Lagerung des Weindestillats in vorher für Likörwein verwendeten Fässern ermöglicht werden. Dies ist von Bedeutung für bestimmte ausländische Erzeugnisse, die herkömmlich in Likörweinfässern gelagert werden. Sie könnten, da ein Übergehen bei der Lagerung nach § 45 Abs. 4 Satz 2 als Zusetzen gilt, die nach § 44 Abs. 1 (s. zu Nummer 46) auch für sie geltenden Anforderungen für die Bezeichnungen Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand nicht erfüllen.

   In der Nummer 2 ist eine Ermächtigung vorgesehen, durch Rechtsverordnung die Rebsorten festzulegen, aus denen aus Drittländern stammende Ausgangsstoffe hergestellt sein müssen. Dies ist erforderlich, weil die aufgrund des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassene Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission vom 6. Oktober 1970 über die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) eine Liste der empfohlenen und zugelassenen Rebsorten nur für das Gebiet der Gemeinschaft enthält.

b) Das Klammerzitat muß im Hinblick auf die Neufassung des Absatzes 1 geändert und die Verweisung auf § 44 gestrichen werden, weil nach dem neugefaßten § 44 (s. unten zu Nummer 46) Absatz 1 Nr. 3 auch für ausländische Erzeugnisse gilt.

Zu Nummer 43

a) Der neue Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 die Bezeichnungsregelung nicht mehr davon ausgehen kann, die Bezeichnung Weinbrand sei eine mittelbare Herkunftsangabe für ein inländisches Erzeugnis. Sie läßt daher die Bezeichnung „deutsch" für alle Branntweine aus Wein zu und knüpft sie an die Voraussetzung, daß alle wesentlichen Produktionsvorgänge — von der Herstellung des Destillats bis zur Fertigstellung — im Inland erfolgt sind. Die Anknüpfung an

die Herstellung (und nicht an die Herkunft der Ausgangsstoffe) folgt den für andere Verarbeitungserzeugnisse (Schaumwein, Likörwein, weinhaltige Getränke) getroffenen Regelungen.

b) und c)

Die Änderung zu cc) berichtigt einen redaktionellen Fehler. Die übrigen Änderungen sind veranlaßt durch die Einfügung des neuen Absatzes 1.

Zu Nummer 44

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 35 und 39.

Zu Nummer 45

a) Bei aa) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 40. Die Änderung zu bb) beruht auf folgenden Gründen: Die Anlieferung ausländischen Branntweins aus Wein bei den inländischen Abfüllern erfolgt häufig in mehreren Partien. Sind diese von gleicher Art und Herkunft, aber abweichender Zusammensetzung, so muß ihre Vermischung nach geltendem Recht — weil dadurch bei dem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird — als Herstellungsvorgang angesehen werden (§ 45 Abs. 2 Satz 1). Dies hätte zur Folge, daß ein aus dieser Vermischung hervorgegangenes Erzeugnis nach § 38 Abs. 2 (s. oben zu Nummer 40) inländischer Branntwein aus Wein würde. Dieses Ergebnis ist jedoch unangebracht, wenn aus betriebstechnischen Gründen in kleineren Transportbehältnissen gelieferte gleichartige Erzeugnisse, die eine gemeinsame Herkunftsbezeichnung führen dürfen und unter dieser in den Verkehr gebracht werden sollen, vor der Abfüllung in einem Großbehälter zusammengelegt werden. Die Änderung schließt daher für diese Fälle die Folge des § 38 Abs. 2 aus.

b) Die Streichung ist veranlaßt durch die Änderung des § 44 Abs. 1 (s. Nummer 46 a). Danach werden künftig Branntweine aus Wein, bei denen die Herstellungsvorgänge in verschiedenen Ländern erfolgt sind, den Namen keines Landes führen dürfen.

Zu Nmmer 46

a) Die Änderung gleicht Absatz 1 hinsichtlich der Angabe des Herstellungslandes und der Voraussetzungen für die Bezeichnungen Qualitätsbranntwein aus Wein und Weinbrand unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 12/74 den für inländische Erzeugnisse getroffenen Regelungen an (s. oben zu Nummern 42 und 43). Abweichend von der bisherigen Regelung schreibt sie aus Gründen der Gleichbehandlung und des Verbraucherschutzes auch für ausländische Erzeugnisse, die eine der beiden Qualitätsbezeichnungen beanspruchen, eine amtliche Qualitätsprüfung im Inland oder eine gleichwertige amtliche Prüfung im Herstellungsland vor.

Da die in § 50 Abs. 1 für Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand vorgesehenen Begleitdokumente durch die ausländischen Verwaltungen ausgestellt werden müssen, können sie erst nach entsprechenden bilateralen Vereinbarungen eingeführt werden. Bis dahin wird die Möglichkeit eingeräumt, die für Qualitätsbranntwein aus Wein festgelegten Anforderungen in anderer Weise nachzuweisen. Die Einzelheiten hierzu werden durch Rechtsverordnung geregelt, ebenso die Voraussetzungen für die Anerkennung der ausländischen Prüfungsbescheinigungen. Dies soll die Gleichwertigkeit der ausländischen Prüfung sicherstellen.

b) Die Änderung zu aa) ist veranlaßt durch die Neufassung des Absatzes 1. Mit der zu bb) vorgesehenen Berichtigung der Verweisung wird ein redaktioneller Fehler beseitigt.

c) Die Änderung erfolgt aus den zu Nummer 30 b) ausgeführten Gründen.

Zu Nummer 47

a) Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, daß Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 definierten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sind sondern alle der EWG-Weinmarktorganisation unterliegenden Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Ursprung. Darüber hinaus fügt sie das in § 29 Abs. 2 (Nummer 28) wieder zugelassene Erzeugnis Grundwein ein und berücksichtigt die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für Rohbrand in § 37 Abs. 1 a (s. oben zu Nummer 38).

b) Für Traubenmost und Wein mit Ausnahme der Schaumweine und Likörweine ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung eine gemeinschaftliche Definition geschaffen worden. Insoweit ist daher die Befugnis zu einer nationalen Definition entfallen. Dem trägt die Änderung Rechnung.

c) Für das Abfüllen von Erzeugnissen, die der EWG-Weinmarktorganisation unterliegen — ausgenommen Schaumweine und Likörweine — ist die Begriffsbestimmung in Artikel 3 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 maßgebend. Die Definition in Absatz 6 muß daher auf die Erzeugnisse des Weingesetzes eingeschränkt werden, die der gemeinschaftlichen Begriffsbestimmung nicht unterliegen.

d) In der Praxis der Überwachungs- und Prüfungsbehörden sind Zweifel entstanden, ob die

Anstellung eines zur Gewinnung von Qualitätswein geeigneten Weines zur amtlichen Qualitätsprüfung als Inverkehrbringen anzusehen ist. Die Änderung stellt klar, daß dies nicht der Fall ist.

Zu Nummer 48

Unregelmäßigkeiten bei der Bezeichnung der Erzeugnisse beruhen nach den Erfahrungen des Vollzugs zu einem großen Teil darauf, daß der gleiche Erzeugnisbegriff teils generell (z. B. „Wein"), teils individuell (z. B. „ein Wein") gebraucht wird und Art und Zeitpunkt der Individualisierung nicht festgelegt sind. Im Interesse der Rechtssicherheit, der Überwachung und des Verbraucherschutzes vor Täuschung müssen jedoch die Mehrfachbezeichnung wie der Wechsel der Bezeichnung bei ein und demselben Erzeugnis ausgeschlossen werden. Die neue Vorschrift legt daher den Zeitpunkt fest, zu dem das Erzeugnis mit einer Bezeichnung versehen und dadurch individualisiert ist mit der Folge, daß ein späterer Wechsel der Bezeichnung unzulässig wird.

Zu Nummer 49

Seit dem 1. September 1976 gelten für die dem gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht unterliegenden Weine und Taubenmoste die Täuschungsverbote des Artikels 43 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 (jetzt Nr. 355/79). Sie sind daher aus der nationalen Vorschrift auszunehmen.

Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist als neuer Absatz 5 ein Hinweis auf die für Weine und Traubenmoste geltende Vorschrift des Gemeinschaftsrechts aufgenommen worden.

Zu Nummer 50

a) Die Änderung berichtigt zunächst einen redaktionellen Fehler. Wie sich aus der Begründung zum Regierungsentwurf für das Weingesetz 1969 ergibt (BT-Drucksache V/1636 S. 64, zu § 54 Abs. 2), sollte Absatz 2 den Bezeichnungsschutz gegenüber anderen Erzeugnissen regeln. Der Schutz der Bezeichnungen Kabinett, Spätlese und Auslese gegen die Benutzung für andere Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, ist bereits in Absatz 1 geregelt.

b) Die Änderung ist veranlaßt durch die gemeinschaftliche Regelung des Erzeugnisses „Qualitätschaumwein b. A." (s. o. zu Nummer 26 a).

Zu Nummer 51

a) In der durch Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2860/72 getroffenen und jetzt in Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthaltenen Regelung ist vorgeschrieben worden, daß die Erzeugnisse der EWG-Weinmarktorganisation, die der genannten Vorschrift nicht entsprechen, nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch abgegeben werden dürfen. Nationale Rechtsvorschriften, die den gleichen Sachbereich regeln, sind mithin unanwendbar geworden. Die Neufassung des Absatzes 1 trägt der veränderten Rechtslage Rechnung.

b) Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 enthält eine abschließende Regelung der zulässigen Bezeichnungen und sonstigen Angaben für die von ihr erfaßten Erzeugnisse. Abweichungen hiervon für zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse können nur in Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen werden. Die allgemeine nationale Zulassung in § 52 Abs. 5 mußte daher auf die nicht den Gemeinschaftsvorschriften unterliegenden Erzeugnisse beschränkt werden. Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist in Satz 2 ein Hinweis auf die Gemeinschaftsvorschriften aufgenommen worden.

   Um die Überwachung der entgegen den geltenden Vorschriften bezeichneten Erzeugnisse zu ermöglichen, ist in den neuen Sätzen 3 bis 5 eine Meldeverpflichtung der Verfügungsberechtigten eingeführt worden. Sie entspricht den in § 50 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes getroffenen Vorschriften mit den aus den unterschiedlichen Regelungen des Weingesetzes gebotenen Abweichungen.

Zu Nummer 52

a) Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Versuchserlaubnis bei den in Anhang II Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 definierten Erzeugnissen nunmehr in Artikel 47 dieser Verordnung abschließend gemeinschaftlich geregelt sind. Die nationale Regelung mußte daher auf die übrigen vom Weingesetz umfaßten Erzeugnisse beschränkt werden. Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist jedoch in Satz 3 ein Hinweis auf die Gemeinschaftsregelung aufgenommen worden.

b) Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 als Nr. 347/79 (s. oben zu Nummer 1).

Zu Nummer 53

Die vorgesehene Fassung des Absatzes 1 und der neue Absatz 6 berücksichtigen die Neuverkündung der Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70 als Nr. 337/79 und Nr. 338/79 sowie die seit dem 1. Januar 1975 geltenden Überwachungsvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 54

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70 als Nr. 337/79 und Nr. 338/79.

Zu Nummer 55

Stoffe, die erfahrungsgemäß zu verbotswidrigen Weinbehandlungen benutzt werden (z. B. Invertzucker und Glycerin) werden von der Weinkontrolle häufig in Weinbaubetrieben oder Kellereien vorgefunden, ohne daß der hierdurch entstehende dringende Verdacht von Verfälschungen sicher nachgewiesen werden kann. Die vorgesehene Ermächtigung soll es ermöglichen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, die Manipulationen vorbeugen und die Überwachung erleichtern.

Zu Nummer 56

Das Weingesetz sieht bisher lediglich Regelungen für inländische und für ausländische, nicht dagegen für Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) vor. Zwar hatte § 78 des Regierungsentwurfs zum Weingesetz 1969 (BT-Drucksache V/1636 S. 29) auch insoweit Rechtsvorschriften vorgeschlagen. Diese sind jedoch bei den Beratungen im Deutschen Bundestag für entbehrlich gehalten und daher gestrichen worden, weil angesichts des damals geringen Umfangs der Bezüge an Erzeugnissen des Weingesetzes die Überzeugung bestand, daß sich „etwaige Schwierigkeiten ... im Rahmen der Interzonenhandelsabkommen und auf dem Verwaltungswege ausräumen" lassen würden (Schriftlicher Bericht, BT-Drucksache V/4072 S. 28). Inzwischen haben sich die Bezüge von Erzeugnissen aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) gesteigert, so daß eine Ausfüllung des bestehenden regelungsfreien Raumes geboten erscheint. Der neue § 62 a enthält daher eine umfassende Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften. Diese sollen auf die in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellten Erzeugnisse grundsätzlich die Maßstäbe zur Anwendung bringen, die auch für im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Erzeugnisse hinsichtlich der Herstellung, der Beschaffenheit und der Bezeichnung gelten.

Zu Nummer 57

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Rat durch die Verordnung (EWG) Nr. 1302/79 vom 25. Juni 1979 (ABl. EG Nr. L 162 S. 27) die Übergangsfrist für die Zulassung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Deckrotweinen zunächst bis zum 31. Oktober 1979 verlängert hat, weil er bis zu diesem Zeitpunkt über eine endgültige Verlängerung bis zum 30. Juni 1984 beschließen will.

Zu Nummer 58

In seinem Beschluß vom 22. Mai 1979 — 1 BvL 9/79 — hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 i. Vbdg. mit § 10 Abs. 3 Satz 2 WeinG mit Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar ist, soweit der als geographische Herkunftsangabe zulässige Name einer Lage, die kleiner als fünf Hektar ist, auch dann nicht in die Weinbergsrolle eingetragen werden kann, wenn dieser durch ein Warenzeichen geschützt ist. Es hat hierzu ausgeführt, daß verfassungsmäßigen Eigentumsschutz nur solche Warenzeichen genießen, die schutzfähig, rechtmäßig eingetragen und aufrechterhalten worden sind. Dieser Rechtslage trägt die neu eingefügte Vorschrift Rechnung.

Zu Nummer 59

Nachdem durch die Verordnungen (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130) und Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 48) die Herstellung und Beschaffenheit der Schaumweine, Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. gemeinschaftlich geregelt ist, bereitet die Kommission den Entwurf für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Bezeichnung und Aufmachung dieser Erzeugnisse vor. Im Hinblick auf diese bevorstehende Gemeinschaftsregelung wird die Übergangsfrist für die Verwendung der Prädikate Kabinett und Auslese bei Qualitätsschaumwein verlängert.

Zu Nummer 60

Wegen der zahlreichen Änderungen des Gemeinschaftsrechts und zahlreicher neuer Gemeinschaftsregelungen auf dem Gebiete des Weinrechts, die seit dem Inkrafttreten des zweiten Änderungsgesetzes zum Weingesetz erlassen worden sind, sowie wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen sind die Straf- und Bußgeldvorschriften grundlegend überarbeitet worden und werden neu gefaßt. Dabei werden die dem geltenden Recht zugrunde liegende Einstufung der Verstöße nach ihrem Unrechtsgehalt (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Gesundheitswesen zum Entwurf des WeinG 1969, Drucksache V/4072 S. 31) sowie die Straf- und Bußgelddrohungen beibehalten.

Zu Nummer 61

Die Änderung ist erforderlich geworden, nachdem das Strafgesetzbuch und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Artikels 323 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Neufassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1 und 80) mit veränderter Paragraphenfolge bekanntgemacht worden sind.

Zu Nummer 62

Nach der geltenden Regelung sind für das Erzeugnis Weinessig das seit dem 1. Januar 1975 an die Stelle des Lebensmittelgesetzes getretene Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die seiner Ergänzung oder Ausführung dienenden Rechtsvorschriften nicht anwendbar. U. a. ist für ihn auch die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Liste B Nr. 21 der Zusatzstoff-Zulassungs-

verordnung für Gärungsessig zugelassene Schwefelung ausgeschlossen. In Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind über die Begriffsbestimmung in Anhang II Nr. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hinaus für Weinessig Regelungen nicht getroffen worden. Da die technologischen Notwendigkeiten dieses Erzeugnisses sich von denen anderen Gärungsessigs nicht unterscheiden, sieht die Änderung eine Aufnahme in die Ausnahmeregelung des § 73 vor.

Zu Artikel 2

Mit Rücksicht auf die zahlreichen vorgesehenen Änderungen des Gesetzes wird seine Bekanntmachung in der geänderten Fassung vorgesehen.

Zu Artikel 3

Er enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift nimmt von dem allgemeinen Inkrafttretenszeitpunkt am 1. September 1980 die zur Bewehrung von geltendem Recht vorgesehenen Straf- und Bußgeldvorschriften aus und sieht vor, daß diese bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Eine weitere Ausnahme ist für den neuen § 65 a vorgesehen, weil die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Rechtslage (vgl. zu Artikel 1 Nr. 58) bereits beim Inkrafttreten des Weingesetzes am 19. Juli 1971 bestanden hat.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird gebeten, die in § 2 Abs. 3 enthaltene Ermächtigung für die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder zur Regelung der Anbaumethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b.A. notwendig sind, zu konkretisieren. Die Anbaumethoden werden derzeit durch Landesgesetz geregelt. Die vorgesehene Fassung der Ermächtigung enthält keine hinreichende Bestimmung des Inhalts und des Ausmaßes der zu treffenden Regelung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 3)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

‚3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Weinarten" das Wort „ ‚Süßung" angefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" durch die Worte „Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt.

c) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Zur Süßung von Weißwein darf nur Traubenmost aus Weißweintrauben, zur Süßung von Rotwein und Roseewein darf nur Traubenmost aus Rotweintrauben und zur Süßung von Rotling darf nur Traubenmost derselben Art verwendet werden." ‘

B e g r ü n d u n g

zu a) und d)

Da die Süßung nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 nicht als Verschnitt gilt, muß dies nach Einfügung des vorgeschlagenen Absatzes 3 a auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht werden.

zu b)

Entspricht der Regierungsvorlage.

zu c)

Die Gründe, die für eine Sonderbehandlung des Roseeweins aus der Rebsorte Portugieser maßgebend waren, sind inzwischen entfallen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die Worte „Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat" zu ersetzen durch die Worte „Tafelweine und der Qualitätsweine b.A.".

B e g r ü n d u n g

Im Interesse einer lückenlosen Überwachung sollen in die Erntemeldung auch die Tafelweine einbezogen werden können.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 4 Abs. 2 nach Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4 Abs. 2 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„In diesem Falle können Kontrollmaßnahmen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Lesegut beschränkt werden, das zur Herstellung von Qualitätswein mit bestimmten Prädikaten vorgesehen ist."

B e g r ü n d u n g

Die Kontrollmaßnahmen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 sollen auf das Lesegut, das zur Herstellung von bestimmten Prädikatsweinen vorgesehen ist, beschränkt werden können.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 4 Abs. 4 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Zur Herstellung von Wein und Traubenmost dürfen Weintrauben nicht verwendet werden, die unter Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 oder eine nach Absatz 3 erlassene Vorschrift gelesen worden sind. Das gleiche gilt für die Herstellung von Weinen der entsprechenden Qualitätsstufen, wenn entgegen einer nach Absatz 2 erlassenen Herbstordnung

1. die Lese der Weintrauben, die Ertragsfläche, die Erntemenge und die vorgeschriebene Differenzierung der Tafelweine und der Qualitätsweine b.A. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigt oder gemeldet oder

2. eine für die Weintrauben vorgeschriebene Prüfung der Reife und des Zustandes des Lesegutes nicht ermöglicht oder

3. bei den Weintrauben eine vorgeschriebene amtliche Feststellung des natürlichen Alkoholgehaltes und der Erntemengen nicht durchgeführt worden ist."

Begründung

Bei Verstößen gegen Absatz 1 Satz 1 oder eine nach Absatz 3 erlassene Vorschrift ist das Verbot der Verwendung der Trauben nicht allein auf die Herstellung von Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat zu beschränken, sondern es muß auch die Herstellung von Traubenmost und Tafelwein umfassen. Das gleiche muß bei Verstößen gegen eine nach Absatz 2 erlassene Vorschrift gelten. Im Interesse der Klarheit werden die in Betracht kommenden Verstöße aufgezählt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 4 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 4 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „können" einzufügen die Worte „im Einzelfall".

Begründung

Klarstellung, daß es sich nicht um eine Rechtsetzungsermächtigung handelt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 5 Abs. 1)

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 2. April 1971 [BR-Drucksache 88/71 (Beschluß) — Ziffer 14] und bittet die Bundesregierung abermals, sich bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dafür einzusetzen, daß die Herstellung von Tafelweinen und Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete auch außerhalb der Anbaugebiete ohne Einschränkung zugelassen wird, da eine Beschränkung der Verarbeitung auf die weinbautreibenden Länder mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Worte „Gemeinden und Ortsteilen," anzufügen.

Begründung

Um die Einführung des Landweines zu erleichtern und alle in Betracht kommenden Absatzmöglichkeiten wahrnehmen zu können, ist er bezeichnungsrechtlich entsprechend auszugestalten. Dazu gehört insbesondere auch die Angabe des Namens der Gemeinde und des Ortsteiles. Verwechslungen mit Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete oder Irreführung und Täuschung der Verbraucher sind ausgeschlossen, weil weder das bestimmte Anbaugebiet noch eine Lage, noch eine Prüfungsnummer angegeben werden dürfen und neben der Bezeichnung „Landwein" stets auch die Bezeichnung „Tafelwein" angegeben werden muß. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die bisherige Fassung des § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Verwendung von Namen der Gemeinde und des Ortsteiles bei Tafelwein zu keinen Schwierigkeiten geführt hat. Dies gilt auch für die Weinüberwachung.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 10)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es zum Schutz der Bezeichnung „Liebfraumilch" notwendig ist, ein Anbaugebiet gleichen Namens zu schaffen, und ggf. welche anderen Möglichkeiten es gibt, die Bezeichnung „Liebfraumilch" als geographische Herkunftsangabe — vor allem auch im Ausland — in gleicher Weise zu schützen.

Begründung

Die Herkunftsbezeichnung „Liebfraumilch" ist für den deutschen Weinexport von überragender Bedeutung. Ihre große Marktgeltung muß deshalb rechtlich bestmöglich abgesichert werden. Gelingt dies nicht, so sind erhebliche Rückschläge für die weitere Aufwärtsentwicklung des Exportes deutscher Weine zu befürchten mit entsprechend negativen Auswirkungen auf den Inlandsmarkt.

Der Referentenentwurf zum vorliegenden Gesetzentwurf wollte diesen Schutz durch die Aufnahme eines 12. Anbaugebiets „Liebfraumilch" gewährleisten. Im Regierungsentwurf ist dieses Vorhaben nicht mehr enthalten, ohne daß der Schutz bislang auf andere Weise gesichert wäre.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 10 Absatz 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist in § 10 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Soweit ein bestimmtes Anbaugebiet „Liebfrau(en)milch" nicht vorgesehen wird, ist die Regelung überflüssig.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e** (§ 10 Abs. 7 a Satz 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die vorgesehene Namensgebung in Nummer 11 Buchstabe e (§ 10 Abs. 7 a) den landläufigen Auffassungen möglicherweise zuwiderläuft und ggf. für konkretere Bezeichnungen Sorge zu tragen, insbesondere könnte das Wort „Rheingraben-Landwein" durch das Wort „Rheinburgen-Landwein" und das Wort „Moselländischer Landwein" durch das Wort „Mosel-Landwein" ersetzt werden.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e** (§ 10 Abs. 7 a Sätze 3 und 4)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e sind in Absatz 7 a die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung die Herstellung von Landwein zulassen. Dabei sind nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe i Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die weiteren Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen. Der natürliche Mindestalkoholgehalt muß mindestens um 0,5 Volumenprozent höher festgelegt werden als für Tafelwein der betreffenden Weinbauzone."

Begründung

Die Frage, ob der „Landwein" eingeführt werden soll, ist von weitreichender weinbaupolitischer Bedeutung für das Marktgefüge der betreffenden Region. Die Entscheidung hierüber muß deshalb den weinbautreibenden Ländern überlassen bleiben.

Da Landwein nicht Qualitätswein minderer Güte, sondern Tafelwein, der gehobenen Anforderungen genügt, sein soll, sind die Mindestanforderungen an denen des Tafelweins zu orientieren. Ein um 0,5 Volumenprozent über dem Mindestwert für Tafelweine liegender natürlicher Alkoholgehalt des Mostes ermöglicht die Herstellung eines landschaftstypischen Weines und erleichtert die Bereitstellung der Mengen, die zur Bildung eines Landweinmarktes erforderlich sind.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 11 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Buchstabe a der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Auf die Regelungen in Doppelbuchstaben bb kann verzichtet werden.

Nähere Bestimmungen über die Anbringung der Prüfnummer, insbesondere unter Benutzung von Kontrollzeichen, die von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle auszugeben wären, lassen keine bessere Überwachung erwarten. Auch der damit verbundene erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwand der Behörden mit entsprechend höheren Gebühren und die technischen Schwierigkeiten bei den weinabfüllenden Betrieben stehen der vorgesehenen Regelung entgegen.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 11 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

‚c) In Absatz 3 werden die Worte „des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70" durch die Worte „des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79" ersetzt.'

Begründung

Änderungen, die über die notwendigen Anpassungen hinausgehen, sollten hier nicht vorgenommen werden.

Es ist kein Grund erkennbar, die den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder erteilte Ermächtigung einzuschränken. Die vorgesehene Regelung ist auch nicht geeignet, das Qualitätsstreben im Weinbau zu unterstützen. Denn es ist zu erwarten, daß die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder wegen einer fehlenden oder einer zu geringen Spanne zwischen den durch Bundesrecht festgelegten Werten und den unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse für die bestimmten Anbaugebiete oder Teile davon in Betracht kommenden Werten überhaupt nichts mehr regeln. Dies würde zu einer Nivellierung und erheblichen Verschlechterung der Qualität bei den Qualitätsweinen führen. Hohe Qualitätsanforderungen lassen sich nur durch differenzierte Regelungen erreichen, die den Rebsorten und den von Gebiet zu Gebiet unterschiedlichen natürlichen Produktionsbedingungen und Qualitätsansprüchen Rechnung tragen.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a** (§ 12 Abs. 1), **Artikel 1 Nr. 60** (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

a) In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

„In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:".

b) In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4," durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 3," zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Notwendige Berichtigungen

16. **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstaben b, d und nach Buchstabe d** (§ 12 Abs. 3, 5 und 6)

a) In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die für das Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweisen und" werden gestrichen.

bb) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Bei Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein. Der natürliche Alkoholgehalt muß mindestens dem in dem jeweiligen Anbaugebiet für das Prädikat Beerenauslese festgelegten Mindestalkoholgehalt entsprechen." '

b) Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) Absatz 5 wird gestrichen."

c) Nach Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d ist folgender Buchstabe d1 einzufügen:

,d1) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen und Eiswein gelten als Wein, wenn sie mindestens 5,5 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthalten." '

Begründung

Da „Eiswein" ein selbständiges Prädikat werden soll, empfiehlt es sich aus Gründen der Systematik, seine typischen Bewertungsmerkmale und die Beschaffenheit des Lesegutes, aus dem er hergestellt werden darf, in Absatz 3 aufzuführen.

Um regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen, soll für Eiswein der natürliche Mindestalkoholgehalt in gleicher Höhe wie für Beerenauslesen festgesetzt werden.

Im übrigen Folgeänderungen.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c** (§ 12 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Änderungen, die über die notwendigen Anpassungen hinausgehen, sollten hier nicht vorgenommen werden.

Es ist kein Grund erkennbar, die den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder erteilte Ermächtigung einzuschränken. Die vorgesehene Regelung ist auch nicht geeignet, das Qualitätsstreben im Weinbau zu unterstützen. Die Streichung steht in sachlichem Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 16 nach Buchstabe b** (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 16 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

,b1) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Zahl „1" durch die Zahl „2" ersetzt.'

Begründung

Redaktionelle Berichtigung

19. **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe e** (§ 20 Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

,e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Wein und ausländischem Traubenmost" durch die Worte „Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Entsprechende Vorschriften können zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung auch für anderen ausländischen Wein als Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden." '

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste ermächtigt die Mitgliedstaaten zu nationalen Regelungen auch für ausländische Weine, die im Inland in den Verkehr gebracht werden (Artikel 3 Abs. 4, Artikel 11 Abs. 3, Artikel 13 Abs. 4, Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 6). Die Ermächtigung in dem Doppelbuchstaben bb erhält die Möglichkeit aufrecht, in diesen Fällen entsprechende Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a** (§ 22 Abs. 2 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a sind in § 22 Abs. 2 Nr. 6 hinter dem Wort „übersteigt" das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und die Worte „durch Rechtsverordnung kann ein höherer Wert an Sulfaten zugelassen werden, wenn dies technisch erforderlich und mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist," anzufügen.

Begründung

Bei der Herstellung bestimmter Qualitäts-Likörweine (Tokayer, Sherry) ist zur Erhaltung der Eigenart dieser Weine ein 1 500 Milligramm je Liter übersteigender Gehalt an Sulfaten technisch erforderlich.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b** (§ 25 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 25 Abs. 2 nach dem Wort „entsprechend" das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und der folgende Halbsatz wie folgt zu fassen:
„für inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt außerdem § 21 Abs. 3 entsprechend."

Begründung

Sprachliche Verbesserung

22. **Zu Artikel 1 Nr. 32** (§ 33)

In Artikel 1 ist Nummer 32 wie folgt zu fassen:

,32. In § 33 werden die Worte „Abs. 4, 5 und 6 Satz 2" durch die Worte „Abs. 3 a, 4 und 5" ersetzt.'

Begründung

Da bei der Herstellung ausländischer weinhaltiger Getränke eine Betriebsbindung nicht vorgeschrieben ist, bedarf es nicht der Bezugnahme auf die Ausnahme in § 30 Abs. 6 Satz 2.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 34** (§ 35 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 34 ist § 35 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. eine Gesamtmenge an den höheren Alkoholen Isobutanol, n-Propanol und Gärungsamylalkohole von mehr als 150 Milligramm je 100 Milliliter reinen Alkohols enthält und".

Begründung

Klarstellung, welche höheren Alkohole den an Branntwein aus Wein zu stellenden Qualitätsanforderungen entsprechen.

24. **Zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe a** (§ 44 Abs. 1 Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe a ist § 44 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Die Voraussetzungen, unter denen es in anderer Weise als nachgewiesen anzusehen ist, daß die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind (Satz 3 Nr. 2), sowie die Voraussetzungen, unter denen eine amtliche Prüfung im Herstellungsland als gleichwertig anzusehen ist (Satz 4), werden durch Rechtsverordnung festgelegt."

Begründung

Redaktionelle Klarstellung

25. **Zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe c** (§ 44 Abs. 5)

Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

‚c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird nicht abgefüllter Branntwein aus Wein ins Inland verbracht oder im Inland in den Verkehr gebracht, so ist der Importeur anzugeben. Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Abfüller und der Abfüllort mit dem Zusatz „abgefüllt in" anzugeben. Die Angabe des Importeurs oder Abfüllers kann entfallen, wenn der Branntwein aus Wein unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Angaben über den Importeur oder Abfüller besitzt. Bei im Inland fertiggestelltem Branntwein aus Wein bedarf es außerdem der Angabe des Fertigstellers." '

Begründung

Anpassung an die in Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b, Nr. 33 und 41 hinsichtlich der Angabe des Abfüllorts getroffenen Regelungen.

Die Angabe des Abfüllortes ist geeignet, eine Täuschung des Verbrauchers über die für seinen Kaufentschluß erhebliche Tatsache auszuschließen, daß das Erzeugnis nicht im Ursprungsland abgefüllt worden ist.

26. **Zu Artikel 1 Nr. 48** (§ 45 a)

In Artikel 1 ist Nummer 48 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung ist nicht erforderlich und nicht zweckmäßig. Sie behinderte auch das Verfahren bei den für die Prüfung von Qualitätswein b.A. zuständigen Behörden. Es wäre insbesondere nicht mehr möglich, einen zur Prüfung angestellten Wein im Einverständnis mit dem Antragsteller niederer als ursprünglich beantragt einzustufen. Die Belange der Weinüberwachung und der Verbraucher werden durch die Streichung nicht beeinträchtigt.

27. **Zu Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe b** (§ 51 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 50 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b.A. ist die Verwendung des Wortes „Cabinet" zulässig, wenn es in dieser Schreibweise deutlich getrennt von der Bezeichnung des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Namen (Firma) des Herstellers oder desjenigen benutzt wird, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt. Das Wort Sekt, auch in Verbindung mit anderen Worten, ist ausschließlich dem Qualitätsschaumwein und dem Qualitätsschaumwein b.A. vorbehalten." '

Begründung

Viele deutsche Sekthersteller verwenden seit langem die Bezeichnung „Cabinet" für ihre eingeführten Marken. Sie haben daher ein berechtigtes Interesse, diese Marken zu erhalten. Eine Verbrauchertäuschung ist unter den aufgeführten Bedingungen nicht zu befürchten.

28. **Zu Artikel 1 nach Nummer 52** (§ 57)

In Artikel 1 ist nach Nummer 52 folgende Nummer 52 a einzufügen:

‚52 a) In § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ermächtigungen der Absätze 1 bis 3 können durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen übertragen werden." '

Begründung

Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, die Regelung von Einzelheiten der Weinbuchführung

den Ländern zu überlassen und sie nach den besonderen regionalen Erfordernissen zu gestalten.

29. **Zu Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe b** (§ 58 Abs. 6)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Verweisung auf die §§ 40 bis 43 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in § 58 Abs. 6 durch eine selbständige Regelung ersetzt werden kann. Die Verweisung kann zu Rechtsunklarheit führen. Aus der vorgesehenen Fassung ergibt sich beispielsweise nicht eindeutig, in welchem Verhältnis die Regelung in § 58 Abs. 1 zu der in § 58 Abs. 6 i. V. m. § 41 Abs. 3 des Lebensmittel-und Bedarfsgegenständegesetzes steht.

30. **Zu Artikel 1 Nr. 56** (§ 62 a Satz 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, die in § 62 a Satz 1 vorgesehene Verordnungsermächtigung zum Erlaß von Vorschriften für in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse zu konkretisieren. Die vorgesehene Fassung läßt hinreichende Kriterien nur hinsichtlich der nach Satz 2 zu treffenden Regelungen erkennen.

31. **Zu Artikel 1 Nr. 59** (§ 66 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 59 ist in § 66 Abs. 2 das Wort „dürfen" durch das Wort „darf" zu ersetzen und sind die Worte „das Prädikat Kabinett sowie eine gleichartige Bezeichnung und" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 51 Abs. 2 Satz 2.

32. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§§ 67 bis 69)

a) Die Straf- und Bußgeldvorschriften verweisen in einem nicht vertretbaren Umfange als Blankettvorschriften auf Bestimmungen des Europäischen Rechts und sind aus sich heraus nicht mehr verständlich.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß diese Tatbestände verständlicher und genauer gefaßt werden, so daß sie auch für die praktische Rechtsanwendung geeignet sind. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob dem straf- und bußgeldrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz hinreichend Genüge getan ist.

b) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es aus Gründen der Rechtsklarheit nicht geboten ist oder zumindest zweckmäßig ist, daß — soweit ein Straf- oder Bußgeldtatbestand auf eine EWG-Verordnung verweist — generell deren jeweilige Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften angegeben wird.

c) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob bei den vorgesehenen Straf- und Bußgeldbewehrungen von Vorschriften in EWG-Verordnungen nicht in den Fällen dem Erfordernis der Bestimmtheit des Straf- und Bußgeldtatbestandes mehr Rechnung getragen oder die Bewehrung entfallen kann, in denen die straf- oder bußgeldbewehrten EWG-Vorschriften

— den Erlaß von Durchführungsbestimmungen vorsehen,

— vom Rat der Europäischen Gemeinschaften zu beschließende Ausnahmen zulassen oder

— pauschal auf andere Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verweisen.

33. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 67 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 67 Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort „Vorschrift" einzufügen die Worte „der Artikel 1 bis 3".

Begründung

Nähere Konkretisierung der Vorschrift

34. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 67 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 60 ist § 67 Abs. 1 Nr. 4 eingangs wie folgt zu fassen:

„4. Wein, der nicht Qualitätswein b.A. ist und der von Rebsorten des Artikels 49 . . .".

Begründung

Klarstellung des Gewollten

35. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 67 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 67 Abs. 1 Nr. 5 die Worte „zur Essigherstellung oder" zu ersetzen durch die Worte „für die Essigindustrie oder zur".

Begründung

Anpassung an die Gebotsnorm (Artikel 48 Abs. 3 Buchstabe b Satz 1 der EWG-Verordnung Nr. 337/79).

36. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 67 Abs. 1 Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 67 Abs. 1 Nr. 7 die Worte „zu anderen als den dort genannten Zwecken" durch die Worte „zu einem anderen Zweck als zur Destillation" zu ersetzen.

Begründung

Artikel 48 Abs. 4 Satz 2 der EWG-Verordnung Nr. 337/79, der durch § 67 Abs. 1 Nr. 7 strafbewehrt werden soll, erlaubt die Verwendung der dort bezeichneten Trauben lediglich zu einem einzigen Zweck, nämlich zur Destillation. Dies muß im Hinblick auf die zu fordernde Bestimmtheit in der Strafbestimmung selbst zum Ausdruck kommen.

37. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 67 Abs. 1 Nr. 15, § 69 Abs. 3 Nr. 4 § 69 Abs. 5)

1. In Artikel 1 Nr. 60 ist § 67 Abs. 1 Nr. 15 wie folgt zu fassen:

   „15. entgegen einer Vorschrift der Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 94) Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen der Gemeinschaft verschneidet oder verarbeitet."

2. In Artikel 1 Nr. 60 ist § 69 wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 3 Nr. 4 sind nach den Worten „der Kommission vom 16. August 1973 (ABl. EG Nr. L 230 S. 12)" die Worte „oder Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79" einzufügen.

   b) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Nummer 1

      Buchstabe b ist das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen,

      in Buchstabe c ist das Wort „oder" anzufügen und folgender neuer Buchstabe d anzufügen:

      „d) die Erlaubnis zum Verschnitt oder zur Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77 der Kommission vom 29. März 1977 (ABl. EG Nr. L 81 S. 7)".

      bb) In Nummer 2 Buchstabe b ist nach den Worten „Nr. 358/79" das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen und sind nach den Worten „Nr. 2152/75" die Worte „oder Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79" einzufügen.

Begründung

Zu Ziffer 1

Die vorgeschlagene Fassung der Verweisung stellt das mit dem Entwurf Gewollte klar. Die Formulierung der Tathandlung in § 67 Abs. 1 Nr. 15 trägt dem Gebot der Bestimmtheit stärker als der Entwurf Rechnung.

§ 67 Abs. 1 Nr. 15 bezweckt die Pönalisierung von Verstößen gegen die Vorschriften über den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern. Nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 60 (S. 34) sollen in dem Entwurf die dem geltenden Recht zugrunde liegenden Einstufungen der Verstöße nach ihrem Unrechtsgehalt beibehalten werden. Entgegen dieser Begründung umfaßt die in dem Entwurf vorgenommene Rechtsgrundverweisung jedoch durch die Einbeziehung der Artikel 1 bis 4 der EWG-Verordnung Nr. 353/79 und der EWG-Verordnung Nr. 643/77 auch Buchführungspflichten, Bezeichnungen, Angaben und das Inverkehrbringen mit den erforderlichen Begleitdokumenten. Verstöße gegen solche den Rechtsunterworfenen in anderem Zusammenhang auferlegten Pflichten sind jedoch im Weinstrafrecht durchweg lediglich mit Geldbuße bedroht. Für eine ausnahmsweise Kriminalisierung besteht kein Anlaß.

Zu Ziffer 2

Ziffer 2 enthält die notwendigen Folgeänderungen zu Ziffer 1, die sicherstellen, daß die Verstöße gegen die einzelnen Pflichten aus der EWG-Verordnung Nr. 353/79 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

38. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 69 Abs. 2 Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 60 ist in § 69 Abs. 2 Nr. 7 nach den Worten „§ 60 Abs. 1" die Angabe „Satz 1" einzufügen.

Begründung

Die Änderung trägt dem Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Bußgeldtatbestands Rechnung.

39. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c die Worte „§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 6," durch die Worte „§ 11 Abs. 1 und 6," zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung des Artikels 1 Nr. 12 (§ 11 Abs. 1).

40. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c die Worte „, § 45 a Abs. 3" zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung des Artikels 1 Nr. 48 (§ 45 a).

41. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 nach Buchstabe c)

    In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 69 Abs. 3 Nr. 2 die Worte „§ 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3" durch die Worte „§ 11 Abs. 3" zu ersetzen.

    Begründung

    Folge der Änderung des Artikels 1 Nr. 12 (§ 11 Abs. 1).

42. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 nach Buchstabe c)

    In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 69 Abs. 3 Nr. 2 nach den Worten „in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1," einzufügen die Worte „§ 46 Abs. 4 Nr. 1, § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2,".

    Begründung

    Notwendige Ergänzung im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der §§ 15 und 16 Weinverordnung.

43. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 69 Abs. 3 Nr. 6)

    In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 69 Abs. 3 Nr. 6 nach den Worten „Artikel 10 Abs. 3" die Worte „Unterabs. 1 Satz 2" einzufügen.

    Begründung

    Durch die genauere Verweisung wird das Auffinden des bußgeldbewehrten Gebots in der umfangreichen Bezugsnorm erleichtert.

44. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (§ 69 Abs. 3 Nr. 7)

    In Artikel 1 Nr. 60 sind in § 69 Abs. 3 Nr. 7 die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

    „als Verkehrs- oder Transportunternehmer . . . ".

    Begründung

    Anpassung an den Wortlaut der Gebotsnorm.

45. **Zu Artikel 1 Nr. 60** (zur Begründung des Gesetzentwurfs)

    Die Bundesregierung wird gebeten, die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen der Straf- und Bußgeldvorschriften im einzelnen darzulegen und zu begründen.

    Begründung

    Die Überarbeitung und Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften erschöpft sich nicht in einer redaktionellen Bereinigung des Weinstrafrechts. Vielmehr werden an zahlreichen Stellen materielle Änderungen vorgenommen (z. B. § 67 Abs. 1 Nr. 7, 9, 12, 14, 15 und Abs. 2 Nr. 4, 10; § 68 Nr. 1, 2, 3; § 69 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 4, 5, 6, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 Buchstaben b und c, Abs. 6 Nr. 1, 4, 5).

    Die fünf Seiten des Entwurfstextes umfassenden Änderungen der Straf- und Bußgeldvorschriften werden in der Begründung des Entwurfs nur ganz kurz erläutert. Damit werden die Gesichtspunkte, die für die Änderungen entscheidend waren und für die Auslegung der Vorschriften maßgebend sind, nicht ersichtlich. Es mag offenbleiben, ob bei einem derartigen Verzicht auf eine Begründung der Entwurf überhaupt den Erfordernissen des Artikels 76 GG genügt. Jedenfalls wird aber dem Bundesrat eine ordnungsgemäße Stellungnahme erheblich erschwert. Überdies wird ein Rückgriff auf die tragenden Erwägungen des Gesetzgebers, der in der neueren Rechtsprechung des BVerfG zunehmend an Bedeutung gewinnt, durch das Fehlen von Einzelbegründungen sowohl bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit als auch bei der praktischen Rechtsanwendung unmöglich gemacht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung schlägt vor, die Ermächtigung des § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder regeln nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 durch Rechtsverordnung die Anbaumethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b. A. notwendig sind, insbsondere Erziehungsart, Anschnitt, Rebschutz und Düngung."

Zu 2. (§ 3)

Die Bundesregierung erhebt gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

Zu 3. (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung mit der Maßgabe zu, daß im Einklang mit dem übrigen Text des § 4 die Worte „Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat" durch die Worte „Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat" ersetzt werden.

Zu 4. (§ 4 Abs. 2 nach Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 5. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefaßt werden:

„1. die Lese der Weintrauben, die Ertragsfläche, die Erntemenge oder die vorgeschriebene Differenzierung der Tafelweine, der Qualitätsweine oder der Qualitätsweine mit Prädikat nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigt oder gemeldet worden ist,

2. die Reife und der Zustand des Lesegutes nicht geprüft worden sind oder

3. der natürliche Alkoholgehalt der Weintrauben und die Erntemenge nicht amtlich festgestellt worden sind."

Zu 6. (§ 4 Abs. 4 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 7. (§ 5 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird sich entsprechend dem Ersuchen des Bundesrates in Nummer 7 (zu § 5 Abs. 1) seiner Stellungnahme vom 8. Februar 1980 zur örtlichen Beschränkung der Weinherstellung weiterhin bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dafür einsetzen, daß praktikable und mit dem Grundgesetz zu vereinbarende Regelungen getroffen werden.

Zu 8. (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Begründung

Der Landwein wird sich am Markt nur durchsetzen können, wenn er allezeit in ausreichend großen Mengen zur Verfügung steht. Um dies zu sichern, müssen die Beschaffungsräume entsprechend groß geschnitten werden; aus dem Gebiet von Gemeinden oder Ortsteilen können die erforderlichen Mengen nicht kontinuierlich angeboten werden. Auch eine erfolgreiche Werbung für den Landwein ist nur möglich, wenn entsprechend große und nachlieferbare Mengen unter dem beworbenen Namen zur Verfügung stehen. Auf eine engere Herkunft kann der interessierte Verbraucher — insbesondere beim Ausschank im Produktionsgebiet — durch Angaben wie „Weingut" oder „Erzeugerabfüllung" hingewiesen werden. Sie sagen aus, daß der Wein aus dem angegebenen Weinbaubetrieb stammt.

Zu 9. (§ 10)

Die Bundesregierung hat unter Einbeziehung von Rechtsgutachten, die vom Deutschen Weinbauverband e. V. und vom Verband Deutscher Weinexporteure e. V. vorgelegt worden sind, die vom Bundesrat erbetene Prüfung eingeleitet. Sie wird das Ergebnis der Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vortragen.

Zu 10. (§ 10 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 11. (§ 10 Abs. 7 a Satz 1)

Die Bundesregierung ist bereit, bei der Festsetzung der Landwein-Namen der Anregung des Bundesrates zu folgen, soweit entsprechende Vorschläge gemacht werden und Gemeinschaftsrecht nicht entgegensteht. Hier ist insbesondere Artikel 4 Abs. 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99) zu beachten, wonach die Namen von

Landweinen und (einfachen) Tafelweinen nicht übereinstimmen dürfen. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt bestehen Bednken gegen den Namen „Mosel-Landwein", da der Begriff „Mosel" in § 10 Abs. 7 Buchstabe b bereits als Name eines Untergebiets für (einfache) Tafelweine festgelegt ist. Dem Begriff „Rheinburgen-Landwein" kann zugestimmt werden.

Zu 12. (§ 10 Abs. 7 a Sätze 3 und 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Begründung

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß der Landwein einheitlich für das gesamte Bundesgebiet zugelassen werden soll. Eine Aufsplitterung der Zulassungskompetenz würde sowohl der Weinwirtschaft als auch den Verbrauchern Nachteile bringen. Im Bereich der Weinwirtschaft würde die vom Bundesrat gewünschte Länderzuständigkeit zu ungerechtfertigten Wettbewerbsbeschränkungen führen. Denn Betriebe in Bundesländern, die den Landwein nicht zulassen, würden daran gehindert, an diesem neuen Markt teilzunehmen. Im übrigen würde durch unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern die Unübersichtlichkeit des Weinrechts unnötig weiter erhöht.

Der Landwein soll ein qualitativ gehobener Tafelwein mit landschaftstypischem Charakter sein. Er muß daher auch hinsichtlich seines Mindestmostgewichts, das von Klima, Boden und Rebsorte beeinflußt wird, regional unterschiedlich geregelt werden. Der Gesetzentwurf knüpft daher an die Werte für Qualitätsweine an, bei denen die weinbautreibenden Länder bereits nach den genannten Faktoren differenzierte Werte festgesetzt haben. Ein Landwein der Rebsorte Riesling muß demnach an der Mosel einen natürlichen Alkoholgehalt von 6,5 ° (53 ° Oe) und in der Pfalz von 7,0 ° (57 ° Oe) haben, während nach den Vorstellungen des Bundesrates für die ganze Weinbauzone A die Untergrenze auf 5,5 ° (47 ° Oe) festgelegt würde.

Die Bereitstellung der zur Bildung eines Landweinmarktes erforderlichen Mengen soll nach der Vorstellung der Bundesregierung nicht durch ein niedriges Mindestmostgewicht sondern — wie zu 8. ausgeführt — durch größere Herkunftsräume gewährleistet werden.

Zu 13. (§ 11 Abs. 1 Satz 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Begründung

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß alle Möglichkeiten geschaffen werden müssen, Manipulationen mit der amtlichen Prüfungsnummer als einem Kernstück des deutschen Qualitätsprüfungs- und -kontrollsystems zu verhindern. Die vorgesehene Ermächtigung schafft daher die Voraussetzung für Regelungen, die den Mißbrauch von Prüfungsnummern verhindern. Im übrigen kann — nach Lösung der technischen und verwaltungsmäßigen Probleme — eine entsprechende Verordnung ohnehin nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Zu 14. (§ 11 Abs. 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bezwecken, die Mindestmostgewichte auf den von den Bundesländern vorgeschriebenen Werten festzuschreiben. Sie beeinträchtigen dadurch weder das Qualitätsstreben im Weinbau noch die Möglichkeiten der Bundesländer, durch differenzierte Regelungen den unterschiedlichen natürlichen Produktionsbedingungen Rechnung zu tragen. Sie verhindern lediglich, daß die Mostgewichte weiter herabgesetzt und auf diese Weise die Qualität der Erzeugnisse vermindert wird. In diesem Zusammenhang erinnert die Bundesregierung daran, daß in dem vom Deutschen Bundestag einstimmig beschlossenen Weingesetz von 1969 für Qualitätsweine aller Gebiete Mindestwerte von 8,3 ° (65 ° Oe) und 7,8 ° (62 ° Oe) bei spätreifenden Sorten, für Qualitätsweine mit Prädikat aller Gebiete 9,8 ° (75 ° Oe) und 9,4 ° (72 ° Oe) bei spätreifenden Sorten festgesetzt waren. Durch die wiederum vorgesehene Aufnahme von Mindestmostgewichten im Gesetz wird insbesondere ausgeschlossen, daß in Jahren, die Ernten geringerer Qualität erwarten lassen, die Werte herabgesetzt und auf diese Weise die Menge des Qualitätsweins mit den Tafelweinen vermehrt wird, die nach ihrem natürlichen Alkoholgehalt zu den Landweinen gehören.

Zu 15. (§ 12 Abs. 1, § 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 16. (§ 12 Abs. 3, 5 und 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 17. (§ 12 Abs. 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Begründung

Die Bundesregierung widerspricht der Änderung aus den zu 14. ausgeführten Gründen.

Zu 18. (§ 15)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 19. (§ 20 Abs. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 20. (§ 22 Abs. 2 Nr. 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 21. (§ 25 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 22. (§ 33)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 23. (§ 35 Nr. 3)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag keine Bedenken.

Zu 24. (§ 44 Abs. 1 Satz 5)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung stellt nach Auffassung der Bundesregierung keine redaktionelle Verbesserung dar.

Zu 25. (§ 44 Abs. 5)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag keine Bedenken.

Zu 26. (§ 45 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 27. (§ 51 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 28. (§ 57)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 29. (§ 58 Abs. 6)

Die Bundesregierung schlägt vor,

a) Artikel 1 Nr. 53 wie folgt zu fassen:

,53. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, dieses Gesetzes und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;

2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
   a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,
   b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten;

   das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

3. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Bücher, Analysenbücher und Herstellungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen;

4. Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und

5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über den Umfang des Betriebes, die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte zu verlangen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Nr. 5 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Prüfer (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist.

(4) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung Vorschriften über die Handhabung der Kontrolle in Betrieben, die Entnahme und Behandlung von Proben und Mustern und die Einsichtnahme in die Buchführung, ferner über die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane erlassen.

(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen Begleitdokumente, Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

(6) Die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reiseverkehr gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1 und 2 sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend." '

b) zu Artikel 1 Nr. 60 in § 69 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe c die Worte „in Verbindung mit § 43 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes" zu streichen.

Zu 30. (§ 62 a Satz 1)

Die Bundesregierung schlägt vor, § 62 a Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen werden, unter denen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen."

Zu 31. (§ 66 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 32. (§§ 67 bis 69)

a) Dem Bundesgesetzgeber ist es verwehrt, die in den EG-Verordnungen enthaltenen Tatbestände verständlicher und genauer zu fassen. Soweit die Mitgliedstaaten Rechtsetzungsbefugnisse auf die Gemeinschaft übertragen haben, sind sie nicht mehr befugt, in diesem Bereich normative Bestimmungen zu erlassen, vgl. EuGH v. 18. Februar 1970, Slg. Bd. XVI/69. Er kann mithin auch nicht im Interesse des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernisses solche Tatbestände durch Rechtssatz erläutern oder ergänzen.

Eine weitergehende deklaratorische Wiedergabe des Inhalts der einzelnen durch die Straf- oder Bußgeldvorschrift bewehrten Gebote und Verbote würde den Umfang in einem Maße erhöhen, daß die Übersichtlichkeit erheblich beeinträchtigt wäre. Sie wäre auch kaum von praktischem Nutzen, da der Leser, der sich über die Rechtslage genau unterrichten will, stets auch die in bezug genommene EG-Vorschrift selbst nachlesen muß.

b) Die Wiedergabe der Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bei jeder Verweisung auf eine EG-Vorschrift würde zu einer Aufblähung des Textes führen und dessen Lesbarkeit sehr erschweren. Es ist deshalb nur bei der ersten Verweisung die Fundstelle angegeben worden. Dies entspricht der durch die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil, § 34 Abs. 4 Satz 2, für die nationale Gesetzgebung vorgeschriebenen Praxis.

c) Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den vom Bundesrat aufgeführten Fällen prüfen, ob dem Erfordernis der Bestimmtheit der Straf- und Bußgeldtatbestände besser genügt werden oder die Bewehrung entfallen kann. Allerdings ist dabei die oben unter a) aufgeführte Beschränkung der Gesetzgebungsbefugnis zu beachten und der Grundsatz der strafgesetzlichen Gleichbehandlung des Schutzes der Rechtsgüter.

Zu 33. (§ 67 Abs. 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 34. (§ 67 Abs. 1 Nr. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 35. (§ 67 Abs. 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 36. (§ 67 Abs. 1 Nr. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 37. (§ 67 Abs. 1 Nr. 15, § 69 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß die Vorschriften folgende Fassung erhalten:

1. In Artikel 1 Nr. 60 wird § 67 Abs. 1 Nr. 15 wie folgt gefaßt:

„15. ohne Erlaubnis nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. 54 S. 94) oder entgegen Artikel 2 dieser Verordnung Er-

zeugnisse mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen der Gemeinschaft verschneidet oder verarbeitet oder entgegen Artikel 1 Abs. 2 der genannten Verordnung dort verschnittene oder verarbeitete Erzeugnisse in der Gemeinschaft in den freien Verkehr bringt."

2. In Artikel 1 Nr. 60 wird in § 69 der Absatz 5 wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden in Buchstabe b das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und in Buchstabe c das Wort „oder" angefügt und folgender neuer Buchstabe d angefügt:

   „d) die Erlaubnis zum Verschnitt oder zur Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77 der Kommission vom 29. März 1977 (ABl. EG Nr. L 81 S. 7)".

   b) In Nummer 2 Buchstabe b sind nach den Worten „Nr. 2247/73" die Worte ", Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79" einzufügen.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung zu 2. a) bezieht sich u. a. auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, in den Freizonen der Gemeinschaft nach den dort zugelassenen Ausnahmen (z. B. durch Verschnitt von Gemeinschafts- mit Drittlandswein) hergestellte Erzeugnisse in der Geminschaft in den freien Verkehr zu bringen. Es handelt sich dabei um Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift zum Schutz der Eigenheiten der Erzeugnisse gegen Verfälschung, die im Gesetz nach ihrem Unrechtsgehalt in § 67 mit Strafe bedroht sind.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die der gesetzestechnischen Übung besser entsprechen.

Zu 38. (§ 69 Abs. 2 Nr. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 39. (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag im Hinblick auf den Widerspruch zu 13.

Zu 40. (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 41. (§ 69 Abs. 3 nach Buchstabe c).

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag im Hinblick auf den Widerspruch zu 13.

Zu 42. (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 nach Buchstabe c)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung mit der Maßgabe zu, daß nach den Worten „in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1" die Worte „§ 46 Abs. 4 Nr. 1, § 47 Abs. 1 Satz 2" eingefügt werden.

Begründung

Im Hinblick auf eine möglicherweise noch zu erlassende Regelung über gesundheitsbezogene Angaben nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sollten nicht nur die Nummern 1 und 2 dieser Vorschrift zitiert werden.

Zu 43. (§ 69 Abs. 3 Nr. 6)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung mit der Maßgabe zu, daß nach den Worten „Artikel 10 Abs. 3" die Worte „Unterabs. 1 Satz 2 in Verbinbung mit Unterabs. 2" eingefügt werden.

Zu 44. (§ 69 Abs. 3 Nr. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 45. (Begründung des Gesetzentwurfs)

Im geltenden Gesetz sind Zuwiderhandlungen, die tatsächlich oder mindestens potentiell die menschliche Gesundheit gefährden oder die Eigenheit der Erzeugnisse maßgeblich beeinträchtigen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei fahrlässiger Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bewehrt. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr wird auch für Verstöße gegen Vorschriften angedroht, die dem Schutze des Verbrauchers vor Irreführung und Übervorteilung dienen. Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften, die zwar einer Sanktion bedürfen, nach ihrem Unrechtsgehalt jedoch nur als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind, werden mit Geldbuße bedroht. Hierunter fallen die mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Verstöße, wenn sie fahrlässig begangen werden, außerdem nach ihrem Unrechtsgehalt nicht strafwürdige Verletzungen von Vorschriften über das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen sowie von Anzeige-, Melde- oder Buchführungspflichten.

Dies entspricht der Bewertung, die vom Deutschen Bundestag bereits beim Weingesetz von 1969 vorgenommen (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Gesundheitswesen, Drucksache V/4072 S. 31) und im geltenden Weingesetz im Grundsatz beibehalten worden ist (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, zu Drucksache VI/2169 S. 7). Sie ist auch bei der Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften im vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegt worden, der die bisher in § 67 Abs. 5 enthaltenen, mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Zuwiderhandlungen in dem neuen § 68 erfaßt.

Die Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften ist im wesentlichen dadurch veranlaßt worden, daß nationales Weinrecht durch entsprechende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ersetzt worden ist.

Sie konnte sich jedoch nicht darauf beschränken, in den einzelnen Tatbeständen die bisherigen nationalen durch die nunmehr geltenden Gemeinschaftsnormen zu ersetzen, weil sich in vielen Fällen bei gleichem Schutzgegenstand Wortlaut oder Umfang der Regelung geändert haben. Dies gilt auch für bereits im geltenden Gesetz bewehrte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die inzwischen geändert worden sind.

So ist das Verbot des § 2 Abs. 1, aus in nicht genehmigten Rebanlagen geernteten Trauben Trinkwein herzustellen, in Artikel 48 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 um die Vorschrift ergänzt worden, daß aus solchen Trauben hergestellte Erzeugnisse nur zur Destillation in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse zu anderen Zwecken, insbesondere zum unmittelbaren menschlichen Verzehr als Trinkwein, entspricht in seinem Unrechtsgehalt dem Herstellen von Trinkwein aus verbotenen Erzeugnissen, das nach geltendem Recht in § 67 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bewehrt ist. Es wird daher in § 67 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs ebenfalls mit derselben Strafe bedroht.

Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, der in § 67 Abs. 3 Nr. 10 bewehrt ist, verbot es, Drittlandserzeugnisse, die nicht den im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen entsprachen, in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch abzugeben. Die neugefaßte Norm des Artikels 50 Abs. 1 verbietet nunmehr statt der Abgabe schon die Einfuhr der nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechenden Drittlandserzeugnisse. Da auch in diesem Falle der Zuwiderhandlung gegen die neugefaßte Norm der gleiche Unrechtsgehalt zukommt, ist sie in § 67 Abs. 1 Nr. 12 wiederum mit Strafe bedroht worden.

Die in § 67 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes mit Strafe bewehrte Vorschrift des Artikels 27 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist jetzt mit leicht verändertem Wortlaut in Artikel 48 Abs. 5 Unterabs. 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthalten. Sie ist daher im Entwurf mit derselben Strafdrohung in § 67 Abs. 1 Nr. 9 aufgenommen worden.

In gleicher Weise wie bei den aufgeführten Beispielen ist auch bei der Einstufung aller übrigen neugefaßten Straf- und Bußgeldvorschriften verfahren worden. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Synopse vorlegen, in der die Straf- und Bußgeldvorschriften des geltenden Gesetzes den im Gesetzentwurf vorgesehenen gegenübergestellt werden.